

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1909

126/127 (1.6.1909)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 126-127

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

Juni u. Juli 1909.

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
20 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

11. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Das Recht an der Scheidemauer (Fortsetzung). — 2. Zustellung von Umlagezetteln. — II. **Sparkassenwesen:** 3. Ueber den Scheckverkehr. — 4. Sparkassendarlehen an die bürgenden Gemeinden. — 5. Die Kriegsbereitschaft der Sparkassen. — 6. Abänderungen von Sparkassensatzungen. — 7. Anfrage mit Antwort. — V. **Versicherungswesen:** 8. Das Rechnungswesen der dem staatlichen Versicherungsverband angeschlossenen Ortsviehversicherung betr. — VI. **Verschiedenes:** 9. Anfrage mit Antwort. — 10. Gesetz über den Unterstüzungswohnsitz. — 11. Neue Reichs- und Staatsanleihen. — 12. Das Strafmandat. — 13. Zur Schärfung des Sprachgefühls. — 14. Humoristisches. — 15. Briefkasten. — 16. Bücherchau. — 17. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Das Recht an der Scheidemauer.*)

I. Die Scheidemauer nach dem badischen Landrecht,

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

IV. Die gemeinschaftliche Benutzung der Scheidemauer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Wiewohl die halbheide Giebelmauer nicht dem Eigentum nach gemeinschaftlich ist, so soll sie doch der gemeinschaftlichen Benutzung dienen, und es fragt sich nun, wie weit das Benutzungsrecht eines jeden der Nachbarn geht.

Hierüber trifft § 922 BGB folgende Bestimmungen:

„Sind die Nachbarn zur Benutzung einer der im § 921 bezeichneten Einrichtungen, d. i. einer Mauer zc. gemeinschaftlich berechtigt, so kann jeder sie zu dem Zwecke, der sich aus ihrer Beschaffenheit ergibt, insoweit benutzen, als nicht die Mitbenutzung des andern beeinträchtigt wird. Die Unterhaltungskosten sind an den Nachbarn zu gleichen Teilen zu tragen. So lange einer der Nachbarn an dem Fortbestande der Einrichtung (z. B. der Mauer) ein Interesse hat, darf sie nicht ohne seine Zustimmung beseitigt oder geändert werden. Im Uebrigen bestimmt sich das Rechtsverhältnis zwi-

schen den Nachbarn nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.“ (D. i. nach den Vorschriften, welche in den §§ 741 ff BGB enthalten sind).

Danach ist also wohl zu beachten, daß jeder Nachbar, auch soweit die Scheidemauer auf seinem Grund und Boden steht, nicht willkürlich über dieselbe verfügen kann, sondern durch das Mitbenutzungsrecht des Nachbarn gesetzlich in seinem Eigentum beschränkt ist. Bei Vornahme von Veränderungen an der Scheidemauer muß also jeder Nachbar auf das durch das Gesetz bestimmte Mitbenutzungsrecht des andern Rücksicht nehmen.

V. Badischrechtliche Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der Bestimmungen des Bürgerl. Gesetzb. würde ein Nachbar die gemeinschaftliche Mauer, soweit sie auf dem Grund und Boden des andern steht, ohne dessen Zustimmung nicht erhöhen dürfen, da die Erhöhung einen Eingriff in das bis zur Grenzlinie reichende Sondereigentum des Nachbarn enthielte; selbst bis zur Hälfte der Dicke wäre die Erhöhung unzulässig, wenn sie nicht ohne Schaden der Mauer geschehen kann (§ 922 Satz 3); andererseits aber würde der Nachbar, wenn er die Zustimmung zur Erhöhung der ganzen Mauer erteilt hat, auf Grund seines Eigentumsrechtes die Befugnis haben, den auf seinem Grundstück stehenden Teil der erhöhten Mauer ohne Entschädigung auch seinerseits in Benutzung zu nehmen. So Dorner in Anmerkung 3 zu Artikel 13 des badischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzb. Diese hierin liegende Unbilligkeit soll der eben erwähnte Artikel 13 beseitigen.

*) Sehr wichtig für Hausbesitzer, Baumeister, Architekten zc. Die Abhandlung wird in Verbindung mit anderen Ausführungen über wichtigere Fragen in Vorkursform erscheinen.

Die Schriftleitung.

Dieser Artikel, welcher vom Rechte der Erhöhung einer gemeinschaftlichen Mauer handelt, lautet:

„Werden zwei Grundstücke durch eine Mauer geschieden, zu deren Benutzung die Nachbarn gemeinschaftlich berechtigt sind, so kann der Eigentümer des einen Grundstücks dem Eigentümer des andern Grundstücks nicht verbieten, die Mauer ihrer ganzen Dicke nach zu erhöhen, wenn ihm nachgewiesen wird, daß durch die Erhöhung die Mauer nicht gefährdet wird. Wird eine Verstärkung der Mauer erforderlich, so ist sie auf dem Grundstück anzubringen, dessen Eigentümer die Erhöhung unternimmt.

Der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus die Erhöhung erfolgt ist, kann dem Eigentümer des andern Grundstücks die Benutzung des Aufbaues verbieten, bis ihm für die Hälfte, oder, wenn nur ein Teil des Aufbaues benutzt werden soll, für den entsprechenden Teil der Baukosten und im Falle einer Verstärkung der Mauer auch für die Hälfte oder den entsprechenden Teil des hierzu benutzten Bodens Ersatz geleistet wird.

So lange das in Absatz 2 bestimmte Verbotungsrecht besteht, hat der Berechtigte den Mehraufwand zu tragen, den die Unterhaltung der Mauer infolge der Erhöhung verursacht.

Der Anspruch, welcher sich aus Absatz 1 ergibt, unterliegt nicht der Verjährung. Das in Absatz 2 bezeichnete Verbotungsrecht erlischt durch Verzicht des Berechtigten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Eigentümer des Nachbargrundstücks.“

Beachtenswert ist bei diesem Artikel u. a. folgendes:

Der Nachbar darf die Erhöhung der Mauer, auch soweit sie auf seinem Eigentum steht, nicht ohne weiteres mitbenutzen. Er kann aber das Mitbenutzungsrecht dadurch erlangen, daß er die Hälfte der Baukosten (nicht des Wertes des Aufbaues) ersetzt. Damit der Erbauer der Erhöhung oder seine Rechtsnachfolger zum Ersatz der Hälfte der Baukosten gelangen, bedarf es also keiner besonderen Vertragsbestimmungen anlässlich der Erhöhung der Mauer; der Erbauer und seine Rechtsnachfolger sind vielmehr — ähnlich wie unter dem badischen Landrecht — schon durch die Bestimmungen des Gesetzes (Eraft Gesetzes) geschützt. Wenn die Eigentümer der benachbarten Grundstücke wiederholt gewechselt haben, so hat der jeweilige Eigentümer des einen Grundstücks das Recht, gegen Ersatz der Hälfte der Erhöhungskosten an den Nachbar, das Recht der Mitbenutzung an der Erhöhung der Mauer zu erwerben.

Näheres siehe bei Dörner-Seng, badisches Landesprivatrecht § 51.

Dörner, das Badische Ausführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Anmerkungen zu Artikel 13.

VI. Gesetzliche Vermutung für das Recht zur gemeinschaftlichen Benutzung der Grenzanlage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Auch das Bürgerl. Gesetzbuch stellt eine Vermutung auf ähnlich derjenigen des Landrechtsgesetzes 653. Es bestimmt nämlich in § 921:

„Werden zwei Grundstücke durch einen Zwischenraum, Rain, Winkel, einen Graben, eine

Mauer, Hecke, Planke oder eine andere Einrichtung, die zum Vorteile beider Grundstücke dient, von einander geschieden, so wird vermutet, daß die Eigentümer der Grundstücke zur Benutzung der Einrichtung gemeinschaftlich berechtigt seien, sofern nicht äußere Merkmale darauf hinweisen, daß die Einrichtung einem der Nachbarn allein gehört.“

Häufig wird die Grenze nicht mehr festgestellt werden können. Für solche Fälle besteht die gesetzliche Vermutung, daß die Grenzlinie durch die Scheidemauer hindurchgeht und zwar in der Regel durch die Mitte, und daß demgemäß die Mauer nicht einem der Nachbarn allein gehört, daß deshalb auch die beiden Nachbarn zur Benutzung derselben gemeinschaftlich berechtigt sind.

Diese Vermutung kann schon durch äußere Merkmale widerlegt werden, welche auf das Alleineigentum des einen Nachbarn an der Mauer hindeuten. Abweichend vom badischen Landrecht enthält dagegen das Bürgerl. Gesetzbuch keine Aufzählung der in Betracht kommenden Merkmale.

Ueber Näheres siehe Dörner-Seng, badisches Landesprivatrecht § 51 Ziff. 3.

VII. Uebergangsbestimmungen.

1) Wenn eine Scheidemauer schon vor 1900 (oder richtiger ausgedrückt schon vor dem Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts) errichtet worden ist, so fragt es sich, welches Recht heute auf diese Giebelmauer Anwendung findet, das badische Landrecht oder das Bürgerl. Gesetzbuch. Diese Frage ist zu beantworten auf Grund des Artikels 181 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerl. Gesetzbuch, welcher besagt: „Auf das zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerl. Gesetzbuchs bestehende Eigentum finden von dieser Zeit an die Vorschriften des BGB Anwendung.“

Wurde also z. B. im Jahre 1890 eine Scheidemauer mit Einwilligung des Nachbarn halbscheidig errichtet und wurde von dem Nachbar auch vor 1900 an dieselbe angebaut, so steht die Giebelmauer nach dem Rechte des Bürgerl. Gesetzbuchs nunmehr einem jeden der beiden Nachbarn insoweit zu Eigentum zu, als sie auf seinem Grundstück steht. Und hinsichtlich der gemeinschaftlichen Benutzung ist fortan maßgebend der oben erwähnte § 922 BGB.

2) Wie aber verhält es sich, wenn unter dem alten Recht die Mauer halbscheidig errichtet und dann erst unter dem neuen Recht angebaut wurde, nachdem das unüberbaute Grundstück den Eigentümer gewechselt hatte (ohne daß in dem Kaufvertrag besondere Bestimmungen hinsichtlich des Kostenersatzes getroffen worden wären)?

Fälle dieser Art gaben wiederholt Anlaß zu Prozessen. Sowohl das Oberlandesgericht Karlsruhe als auch das Reichsgericht verurteilten denjenigen, welcher unter dem neuen Recht an die Scheidemauer anbaute, zur Zahlung des halben Mauerwerts. Gestützt wurden die Entscheidungen auf Artikel 184 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Danach bleiben Rechte, mit denen eine Sache oder ein Recht zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerl. Gesetzbuchs belastet ist, mit dem sich aus dem bisherigen Gesetz bestehenden Inhalts bestehen. Derjenige, welcher zur Zeit des bad. Landrechts halbscheidig mit Ein-

willigung des Nachbarn gebaut hatte, hatte das Recht, die ihm gehörige Mauer zur Hälfte auf dem Nachbargrundstück stehen zu haben. Andererseits war dieses Alleineigentum wiederum belastet mit dem Recht des Eigentümers des unüberbauten Grundstücks, gegen Ersatz des halben Mauerwerts, die Mauer benützen zu dürfen. Beide Rechte blieben unter dem Bürgerl. Gesetzbuch bestehen. Wird nun der halbe Mauerwert von dem Eigentümer des unüberbauten Grundstücks bezahlt, so erwirbt er das Eigentum der Mauer, soweit sie auf seinem Grundstück steht und zugleich das Mitbenützungsrecht im Sinne des § 922 BGB.

Siehe die oben unter I 4 erwähnten Entscheidungen sowie Dorner-Seng, bad. Landesprivatrecht § 51 Ziffer 5.

Landgerichtsrat Böhler.

Zustellung von Umlagezetteln. Vor kurzem ersuchte das Bürgermeisteramt X. jenes in Y. um Zustellung einer Anzahl Umlageforderungszettel an in Y. wohnende Umlagepflichtige der Gemeinde X., welchem Ersuchen natürlich anstandslos entsprochen wurde. Die Zahlung der Zustellungsgebühren wurde vom Bürgermeisteramt X. jedoch abgelehnt mit der Begründung, daß das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 diese Art der Zustellung von verschlossenen Schriftstücken gegen Bezahlung direkt unter Strafe stelle.

Das vom Bürgermeisteramt Y. zur Entscheidung angerufene Ministerium des Innern hat entschieden, daß das Verfahren nicht beanstandet werden kann. Eine Verletzung des Reichspostgesetzes könne darin schon deshalb nicht erblickt werden, weil es sich um behördliche Maßnahmen handle, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften anerkannt zulässig sind und weil es insbesondere an einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zwischen dem Absender und der mit der Zustellung betrauten Person, wie sie das Postgesetz voraussetzt, im vorliegenden Falle fehle.

II. Sparkassenwesen.

Ueber den Scheckverkehr.

I.

Am 5. Dezember 1908 tagte im Rathhaus zu Charlottenburg die Mitglieder-Versammlung des deutschen Sparkassenverbandes, an der auch unser Landsmann, Herr Sparkassenverwalter Lesfer in Lahr, teilgenommen hat. Dabei hat sich Herr Lesfer auch zu obigem Kapitel näher ausgesprochen. Seine Ausführungen sind so interessant, daß wir sie unseren Lesern nicht vorenthalten möchten, auch schon mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, mit dem dieser Gegenstand derzeit bei Privaten, Geldinstituten, Gemeinden, Städten etc. erörtert wird.

Herr Lesfer-Lahr führte aus:

„Gestatten Sie mir zum Schluß ein kurzes Wort aus dem Süden. — Der Herr Vertreter der preussischen Staatsregierung hat vorhin bemerkt, daß die preussische Staatsregierung die erste sei, die daran ginge, einen Entwurf für den Scheckverkehr aufzustellen, und damit bekundet hat, daß sie der Einführung des Scheckverkehrs nicht entgegenstehen wolle. Da wird nicht ohne Interesse

sein, darauf hinzuweisen, daß wir in Baden mit Genehmigung der Großh. Staatsregierung bei verschiedenen Sparkassen den Scheckverkehr bereits eingeführt haben, teilweise, wie bei der Sparkasse in Lahr, schon vor Einführung des Scheckgesetzes, bei andern erst seit Einführung des Scheckgesetzes. Und daß im Anschluß daran der Unterverband für das Großherzogtum Baden Bestimmungen für den Scheckverkehr aufgestellt hat und in seiner jüngsten Landesversammlung diese Bestimmungen zur Genehmigung gebracht hat, die auch der Gutheißung durch die Regierung sicher sind.

Wenn ich ganz kurz auf Einzelheiten eingehen soll, obwohl auch ich der Meinung bin, daß heute nicht die Zeit und der Ort ist, die Einzelheiten des Entwurfs zu besprechen, sondern es darauf ankommt, die Grundzüge festzulegen, so möchte ich nur eines bemerken, nämlich: daß es bei uns, frei gestellt ist, das Sparbuch zu hinterlegen bei der Kasse oder im Verkehr zu belassen. Bei der Hinterlegung bei der Sparkasse selbstverständlich nur gegen Bescheinigung der betreffenden Beamten und nicht etwa des Verwaltungsrates, noch weniger unter Verschuß des Einlegers, was die größten Schwierigkeiten und Umstände bedeuten würde. Wenn das Buch im freien Verkehr bleibt, so muß es einmal im Jahr vorgelegt werden zur Richtfeststellung. Ich möchte erwähnen, aus dem Fall, der mir aus eigener Praxis bekannt ist, daß das Sparbuch der Sparkasse übergeben wird, das gründet sich darauf, daß die meisten Sparkassensatzungen, hier in Preußen wie überall, besagen:

„Rückzahlungen können nur erfolgen gegen Vorlage des Buches“. Die Zahlung auf Scheck ist eine Rückzahlung, und um dieser Bestimmung willen nehmen wir das Sparbuch und geben dafür eine Bescheinigung. Um nun aber dem Einsender selbst die Möglichkeit zu schaffen, jederzeit genau zu wissen, wie viel er gut hat, ist dieser Hinterlegungsschein auf der Rückseite mit einer Liste versehen für Einlagen und Rückzahlungen, also mit einer Gegenliste, sodaß der Schein das ersetzt, was die Reichsbank mit ihrem Giroverkehr durch ihre Gegenkonten zu bewirken sucht. Das spielt sich ohne alle Differenzen und Schwierigkeiten ab.

Ich möchte im Einverständnis mit einer ganzen Anzahl meiner Herren Vorredner darauf hinweisen, daß ich mir von dem Scheckverkehr, trotzdem er bei uns eingeführt ist, einen allzu großen Erfolg auch nicht verspreche, denn wenn auch der Einleger seinen Vorteil dabei findet, so findet ihn weniger der Empfänger des Schecks. Wer im kaufmännischen Leben steht, der weiß recht gut, daß die Leute nicht gern mit Schecks bezahlt werden, denn es wird ihnen eine Mühe auferlegt, sie müssen den Scheck entweder weitergeben oder ihn einlösen. Ich betrachte ihn nur als Sprungbrett für etwas Größeres, was wir erstreben müssen, was ich eben gehört habe von Sachsen: Wir müssen den Ueberweisungsverkehr an alle deutschen Sparkassen anschließen. Das wäre eine Aufgabe für den deutschen Sparkassen-Verband zu sagen: Jede Sparkasse, die dem deutschen Sparkassen-Verbande angehört, gehört damit dem Ueberweisungsverkehr an. Wir haben, um den Scheckverkehr nicht zu sehr zu lokalisieren, dem Scheck eine ganze Reihe — etwa 20—30 — Zahlstellen beigelegt, soweit wir mit entsprechenden Banken

in Verbindung stehen, und das ist immerhin ein Ersatz für den Ueberweisungsverkehr, so daß der Scheck nicht etwa im Orte selbst bleiben muß, daß er auch weithin als Zahlungsmittel verschickt werden kann. Wir haben Zahlstellen an allen größeren Plätzen, aber trotzdem hat in den über zwei Jahren, seitdem wir den Scheckverkehr eingeführt haben, die Sache keine allzugroße Ausdehnung genommen.

Mit dem Ueberweisungsverkehr wird bei uns in einer bestimmten Form der Anfang gemacht. Wir haben, teilweise sogar auf Anregung der Regierung, die Einrichtung getroffen, daß die Gehälter der Offiziere, Beamten usw., also alle, die aus Reichs-, Staats- oder Gemeindemitteln ihre Zahlungen empfangen, auf Antrag des berechtigten Empfängers ein für allemal an die Sparkasse überwiesen werden können, ganz oder zum Teil, jedes Quartal oder jeden Monat. Das ist ein Stück des Ueberweisungsverkehrs, der freilich noch viel weiter ausgebildet werden muß.

Es wurde heute wiederholt das Wort „bankmäßig“ beanstandet, wir sollten keine Banken werden. Nun, wenn wir keine bankmäßigen Betriebe einrichten wollen, was vielleicht seine Bedenken haben möchte, so müssen wir was anderes tun, wir müssen einen zeitgemäßen Betrieb einrichten, und dazu gehört ganz zweifellos auch die Einführung des Scheck-Ueberweisungsverkehrs, genau so wie die tägliche Offenhaltung der Schalter, die vor wenigen Jahren noch nicht überall eingeführt war, dazu gehört ferner die tägliche Verzinsung, die mehr und mehr bei den großen Kassen eingeführt wird und wenn das sozusagen alles auf Kosten der Sparkassen geschieht, so daß dadurch ihr Gewinn verringert wird, so dürfen wir uns verzeihen, was heute schon wiederholt ausgesprochen worden ist, daß wir gemeinnützige Institute sind; wir sind aber nicht nur gemeinnützige, sondern wir sind u n e i g e n n ü t z i g e Anstalten. Es kommt nicht darauf an, ob wir bei dem Scheck- und Ueberweisungsverkehr Verluste haben, das schadet nichts, den Zinsfuß brauchen wir deswegen nicht herunterzusetzen. Also würde ich es begrüßen, wenn wir, um das Wort „bankmäßig“ zu vermeiden, „zeitgemäße“ Einrichtungen treffen.

Der Herr Berichterstatter hat heute im Sinne eines Zitats von der Börse das Wort „Giftbaum“ gebraucht. Ich nehme an, daß es nicht so böse gemeint ist. Wir Sparkassen müssen selber mit den Banken arbeiten. Allzu sehr verurteilen dürfen wir sie nicht, wenn wir uns auch ihrer Konkurrenz auf jede Art zu erwehren suchen. Aber wir wollen die Maßregeln dazu treffen, und um dem Ausdruck zu geben, möchte ich beantragen, daß wir heute eine Resolution fassen, dahingehend:

„Der deutsche Sparkassentag vom Jahre 1908 empfiehlt allen Sparkassen die alsbaldige Einführung des Scheckverkehrs.“

Ich glaube, damit haben wir dem Ausdruck gegeben, was wir wollen, wenigstens sind wir in der großen Mehrzahl damit einverstanden, daß der Scheckverkehr eingeführt wird, weil das eine Notwendigkeit für die Sparkassen ist.“

Sparkassendarlehen an die bürgerlichen Gemeinden. In einer Versammlung der Bürgermeister des Amtsbezirks Konstanz hielt Amtsr-

visor Bundschuh (der Schriftleiter dieser Zeitschrift) einen Vortrag über „Die derzeitige Lage des Geldmarktes, die Zinsfußverhältnisse der Sparkassen des Bezirks und die neue Reichs- und preuß. Staatsanleihe.“

Für die Amtsgemeinden kommen von den Ausführungen u. a. als wesentlich inbetracht:

„Bei den Gemeinden sei es bisher üblich gewesen, ihren Geldbedarf zur Deckung außerordentlicher Aufwendungen bei der eigenen Sparkasse zu decken. Daher sei es gekommen, daß von den sechs Sparkassen des Bezirks auf 1. Januar 1909 etwa 900 000 M. an die bürgerlichen Gemeinden ausgeliehen wurden. Dieses Verfahren sei für die bürgerlichen Gemeinden vor Allem sehr bequem und deshalb zeitweise auch zu empfehlen. Wenn aber in den Zinsfußverhältnissen wesentliche Änderungen eingetreten und die Geldmarktverhältnisse andere geworden seien, dann müsse man doch prüfen, ob sich obiges Verfahren für die Gemeinden bei Deckung ihres Geldbedarfs auch weiterhin empfehle. In der Erkenntnis, daß es mit zu den Aufgaben der Staatsaufsichtsbehörde gehöre, die Lage des Geldmarktes zu verfolgen und die Gemeinden im geeigneten Augenblick über wesentliche Verschiebungen zu verständigen, habe das Amt in den letzten Monaten bei einer Reihe von Geldinstituten Umfrage gehalten, um zu erfahren, zu welchem Zinsfuß und unter welchen sonstigen Bedingungen für die Gemeinden Geld zu erlangen sei. Es lägen nun mehrere Angebote vor (diese wurden inbezug auf ihre Zweckmäßigkeit besprochen), von denen das günstigste laute:

- a) Beträge nicht unter 10 000 M.; b) jährliche Tilgung in Annuitäten mit mindestens ein Prozent; c) 10 Jahre unkündbar; nachher können die Gemeinden beliebige Regelung vornehmen; d) Zinsfuß 4 Prozent (ohne Sperrjahre, ohne Provision etc.); e) Abhebung jetzt oder nach Belieben in den nächsten Monaten.

Einige unter der Hand von diesem Angebot verständigte Gemeinden hätten bereits Zusagen in Höhe von etwa 470 000 M. erhalten. Nachdem das betr. Geldinstitut weitere 400 000 M. für die Amtsgemeinden auf Wunsch in Aussicht stellen könne, läge es nun an den Gemeinden, nach Beratung der Angelegenheit im Gemeinderat sich mit dem betr. Geldinstitut eventuell in Verbindung zu setzen. Nach der allgem. Wirtschaftslage u. den in den letzten 10—15 Jahren erlebten Schwankungen scheinen Geldabschlüsse unter den bezeichneten Bedingungen nicht ungünstig zu sein, selbst wenn der Zinsfuß vorübergehend noch etwas zurückgehe. Es könne dies schon daraus geschlossen werden, daß auch das Reich und Preußen den Geldmarkt mit einer Anleihe von nicht weniger als 800 Mill. M. heimgesucht und hievon den 4-prozentigen Teil von 400 Mill. bis 1918 unkündbar gemacht hätten.

Mit der in Aussicht gestellten Summe von rund 900 000 M. könnten die Gemeinden zunächst die im Laufe dieses Jahres erforderlichen nicht unerheblichen außerordentlichen Aufwendungen für Schulhausbauten, Wasserleitungen etc. decken, während mit dem Rest zu 4 1/4 Prozent verzinsliche Schulden an die Sparkassen abgestoßen wer-

den könnten. In letzterem Falle würde sich der effektive Gewinn für die Gemeinden auf einviertel Prozent berechnen, da alle Schuldkapitalien mit $4\frac{1}{4}$ Prozent verzinst werden müßten und eine Herabsetzung dieses Zinsfußes, wenigstens in allernächster Zeit, nicht zu erwarten sei. Bekanntlich seien die badischen Sparkassen an der Grenze gezwungen, den Zinsfuß für Einlagen mit Rücksicht auf die starke Konkurrenz der schweizer Kassen stets etwas hoch zu halten, um dadurch den Geldabfluß nach der Schweiz wirksam zu bekämpfen. Diese Kassen an der Grenze müßten sich also bei Festsetzung ihres Einlagezinsfußes stets nach den örtlichen Verhältnissen richten zc.

Durch Rückzahlung von Gemeindegeldern an einzelne Sparkassen würden diese in die Lage versetzt werden, die in den Jahren der Geldknappheit zurückgewiesenen erstklassigen $4\frac{1}{2}$ Proz. nach der Schweiz gewanderten Hypotheken nachträglich zu übernehmen und auch die in erwählter Zeit etwa aufgenommenen Schuldkapitalien wieder zu tilgen — alles Vorteile, die den bürgerlichen Gemeinden in den Ueberflüssen wieder zugute kämen. Mit den Gemeindegeldern würden die Sparkassen bekanntlich kein gutes Geschäft machen, wenn — wie dies im Bezirk der Fall — die Zinsspannung nur $\frac{1}{4}$ Prozent betrage. (Einlagezins 4 Prozent, Darlehenszins $4\frac{1}{4}$ Proz.) Nach Abzug der Verwaltungskosten könne also von einem nennenswerten Gewinn aus dem Verkehr mit den Gemeinden nicht gesprochen werden. Andererseits käme für die Gemeinden in Betracht, daß die Annuität bei dem auf 4 Prozent lautenden Abschluß sich 10 Jahre gleich bleibe, während die Gemeinde bei dem Sparkassendarlehen die Schwankungen im Zinsfuß mitmachen müsse, so daß alle 2—3 Jahre andere Beträge in den Voranschlag eingestellt werden müßten zc. Die Heimzahlung an die Sparkasse vollziehe sich in den gedachten Fällen insofern sehr einfach, als das betr. Geldinstitut lediglich nach der Aufstellung und Anweisung der Sparkasse Zahlung leisten nach Unterzeichnung des neuen Darlehensvertrags durch den Gemeinderat und Rückgabe des Schuldscheins der Sparkasse an die Gemeinde. Die Kosten würden sich auf 60—80 Pfg. Portoauslagen belaufen. Sollten weitere Mittel (als obige 900 000 M.) erforderlich sein, so könnte auf das zweitgünstigste Angebot, das nicht wesentlich von erstem abweiche, gegriffen werden. Gemeindebeschluß und Staatsgenehmigung sei nicht erforderlich, da die Tilgungsbedingungen die gleichen blieben. Notwendig sei, sich mit der betr. Sparkasse wegen der bedingenen Kündigung zunächst in Verbindung zu setzen.

Die Kriegsbereitschaft der Sparkassen. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß im Kriege von 1870/1871 die Sparkassen in keine nennenswerten Verlegenheiten gekommen sind, obgleich damals noch keinerlei bes. Vorkehrungen für ihre Kriegsbereitschaft bestanden haben. Dabei darf nicht vergessen werden, daß der Krieg von 1870/71 für uns in einer nahezu ununterbrochenen Reihe von Erfolgen bestanden hat. Anders würden sich die Verhältnisse gestalten, wenn etwa in einem künftigen Kriege einmal Nachrichten von einer verlorenen Schlacht oder gar vom Vordringen des Feindes in unser Gebiet einlaufen sollten. Alle

unsere Kriegsvorbereitungen sind darauf gerichtet, solches Unheil fernzuhalten. Aber unsere Zukunft stünde dann doch auf schwachen Füßen, wenn wir nicht im Stande sein sollten, auch zeitweiliges Mißgeschick zu überwinden. Umso mehr haben wir Ursache, uns hiefür stark zu machen, als ein künftiger Krieg auf europäischem Boden für uns nur noch denkbar ist, wenn Lebensinteressen der Nation in Frage stehen.

Wie die Kriegsbereitschaft in Waffen, so ist auch die Kriegsbereitschaft auf dem Geldgebiet fortgesetzt Gegenstand ernster Erörterungen seitens der zult. militär. Organe, zumal die für die vorliegende Frage in Betracht kommenden Grundlagen unserer Volkswirtschaft und unseres Wehrsystems sich sehr wesentlich verändert haben.

Bei Ausbruch des Krieges von 1870 bestand im Norddeutschen Bunde verfassungsmäßig zwölfjährige militärische Gesamtdienstpflicht bei dreijähriger Präsenz-Dienstzeit. Dieses System war noch nicht vollständig durchgeführt, weil die allgemeine Wehrpflicht in den neupreußischen Provinzen und in den übrigen Bundesstaaten erst seit drei Jahren in Kraft stand. Daher kam es, daß der Norddeutsche Bund bei Ausbruch des Krieges erst über 731 000 ausgebildete Angehörige der Reserve und Landwehr verfügte, während der Beurlaubtenstand in Süddeutschland verhältnismäßig noch schwächer war. Die Gesamtstärke der Streitmacht die Deutschland bei Beginn des Krieges aufstellte, betrug 982 000 Köpfe, einschließlich der Offiziere und Nichtstreitbaren, die Zahl der bei der Mobilmachung gleich im Anfang einberufenen Reservisten und Wehrleute wenig mehr als 600 000.

Gegenwärtig aber besteht im deutschen Reiche eine 19-jährige Gesamtdienstpflicht bei zweijähriger aktiver Dienstzeit. Die Zahl der Rekruten, die alljährlich im deutschen Reiche ausgehoben werden, beträgt in runder Summe einviertel Million. Demnach hätten wir, wenn nicht von den ausgehobenen Mannschaften im Laufe der Zeit ein beträchtlicher Abgang stattfände, im deutschen Reiche 17 mal $\frac{1}{4}$ Million, also viereinviertel Millionen Reservisten und Wehrleute. Nehmen wir nun auch hoch, sehr hoch gerechnet an, daß im Laufe der Zeit von diesen $\frac{1}{4}$ Millionen der vierte Teil durch Tod, Invalidität, Auswanderung usw. verloren ginge, so bleiben doch immer noch mindestens drei Millionen Reservisten und Wehrleute im Lande; das wäre das mindeste. Daß nun bei einem künftigen Kriege ein erheblicher Teil von diesen militärisch ausgebildeten Mannschaften im Lande zurückgelassen werden sollte, ist schon um deswillen kaum anzunehmen, weil die übrigen Mächte ihre Heere ganz in demselben Maße verstärkt haben. Wir müssen also damit rechnen, daß bei ausbrechendem Kriege mindestens 3 Millionen im bürgerlichen Leben stehende Männer im Alter von 22—39 Jahren für den Heeresdienst aufgerufen werden. Zur Ordnung ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse kann ihnen nur eine sehr knapp bemessene Zeit gelassen werden; die Zeit wird sich für die große Masse auf wenige Tage belaufen, für manche vielleicht nur auf Stunden. Sie bedürfen für diesen Zweck baren Geldes, und bei der Unsicherheit der Zukunft so wie im Drange des Augenblickes wird das Bestreben, bar Geld heranzuschaffen, voraussichtlich oft die Grenze des Notwendigen überschreiten. Diejenigen von ihnen,

die Geld in der Sparkasse angelegt haben, werden ihre Schritte zu allererst dahin lenken. Die Anzahl dieser Leute und die Höhe ihrer Guthaben kann nur schätzungsweise angegeben werden. Aber daß der Andrang der einberufenen Reservisten und Wehrleute zu den Sparkassen sehr stark, ganz anders als 1870 sein wird, kann mit Sicherheit nicht nur aus der großen Zahl dieser Leute berechnet werden, sondern auch aus der gesteigerten Bedeutung, die die Sparkassen in unserem Wirtschaftsleben inzwischen genommen haben. So hatte Preußen allein beispielsweise im Jahre 1869 nur etwa 470 Mill. bei Sparkassen angelegt, während diese Einlagen derzeit sich auf über 9 Milliarden belaufen dürften. Für das ganze Reich dürfte sich das Einlageguthaben auf über 15 Milliarden belaufen, während die Zahl der vorhandenen Sparkassenbücher nahezu 20 Millionen betragen wird. Wenn man diese Zahlen vorurteilsfrei erwägt, wird man sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß schon der in den ersten Mobilmachungstagen zu erwartende Andrang der zu den Fahnen einberufenen Heerespflichtigen an die Sparkassen Anforderungen stellen wird, zu deren Befriedigung es besonderer Vorbereitungen bedarf. Nun wird sich aber der Andrang nicht auf jene Klasse von Spareinlagen beschränken, vielmehr läßt sich voraussehen, daß sich dem Sturm laufe der Heerespflichtigen viele andere Spareinleger anschließen werden.

Vielleicht aus Besorgnis, ihre Spareinlage zu verlieren, viele aber, weil sie in der Tat baren Geldes bedürfen, um sich in der durch den Krieg hervorgerufenen Erschütterung der hochgepannten Kreditverhältnisse behaupten zu können. Das Verlangen nach barem Gelde wird beim Kriegsausbruch an vielen Stellen sehr dringend werden, in Panik aber ausarten, wenn die Sparkassen genötigt sein sollten, ihre Zahlungen, wäre es auch nur vorübergehend, einzustellen. Nun ist ja anzunehmen, daß in solchen Fällen die krankhafte Erregung der Gemüter sich in nicht zu langer Zeit legen wird, bes. dann, wenn günstige Nachrichten vom Kriegsschauplatz einlaufen sollten.*)

Nach Ansicht von Autoritäten auf dem Gebiete der Heeresverwaltung setzt hier das militärische Interesse an der Frage der Kriegsbereitschaft der Sparkassen ein.

Der Erfolg im Kriege war zu allen Zeiten von dem im Heere herrschenden Geiste abhängig. Mehr als je ist das heute der Fall. Denn aus der Vervollkommnung der technischen Kriegsmittel besonders aus der so gewaltig gesteigerten Wirkung der Feuerwaffen, zieht das Heer den größten Vorteil, das sie angesichts der vergrößerten Todesgefahr am entschlossensten und geschicktesten zu verwenden weiß. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist aber Ueberlegenheit u. opferfreudiger Sinn. Und andererseits ist der Geist der Massenheere unserer Zeit, deren Mannschaften zum weitaus größten Teil erst beim Kriegsausbruch aus dem bürgerlichen Leben zu den Fahnen einberufen werden, in sehr hohem Maße, besonders im Beginn des Krieges, von dem daheim im Volke herrschenden Geiste abhängig.

*) Eine solche Panik ist jüngst in Oesterreich auf das Gerücht hin ausgebrochen, der Staat bemüht sich der Spareinlagen. Nach künftigen Erklärungen der Regierungsorgane, daß dies ausgeschlossen sei und es sich nur um leere Gerüchte handle, war die Sache rasch wieder vorüber.

Wie werden bei dieser Sachlage die für den weiteren Verlauf des Krieges so wichtigen ersten Entscheidungsschlachten ausfallen, wenn die Reservisten und Wehrleute unter dem deprimierenden Eindruck einer schweren wirtschaftlichen Panik aus der Heimat beim Heere eintreffen? Wenn Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen einem großen Teil von ihnen schwere Sorge um ihre ersparten Notgroschen und um das Dasein der daheim gelassenen Ahnigen bereiten?

Das Wohl des Vaterlandes erfordert dringend, solcher Gefahr nach Kräften vorzubeugen. In erster Linie sind hierzu die Sparkassen selbst verpflichtet, zumal sich in dieser Sache die ihnen anvertrauten Interessen der Sparer mit denen des Staatswohles decken. Die Sparer sind zu der Annahme berechtigt, daß die Sparkassen ihre Rückzahlungspflicht auch unter schwierigen Verhältnissen pünktlich erfüllen werden, und in der Tat können diese Erwartung bis zu einer weitliegenden Grenze aus eigener Kraft Genüge zu leisten, indem sie die Kündigungsfristen vorsichtig feststellen und auf entsprechende Flüssighaltung ihrer Mittel Bedacht nehmen. Ob sie aber imstande sind, diese Vorsorge derart zu treffen, daß sie von sich, aus eigener Kraft dem Ansturm gewachsen sind, der beim Ausbruch eines Krieges zu erwarten ist, und in vielen Fällen selbst Abweichungen von den Kündigungsfristen dringend erfordern wird —, diese Frage bedarf vorurteilsfreier Prüfung.

Die Sparkassen müssen nach ihrer Zweckbestimmung darauf bedacht sein, den Sparern ihre Ersparnisse in möglichst bequemer Weise abzunehmen und vorteilhaft anzulegen und zu verwalten; ferner müssen sie die Mittel beschaffen, um die Kosten ihrer Verwaltung zu decken und außerdem einen entsprechenden Reservefond ansammeln. (Dieser ist in Baden nach dem Sparkassengesetz von 1880 auf 5 Prozent des Einlageguthabens festgesetzt).

Für die Flüssigkeit der Sparkassen im Kriegsfalle, besonders im Kriegsanfang dürften, weil leicht und schnell realisierbar, bei befriedigender Sicherheit und guter Verzinsung erklaffige Wechsel und ähnliche Formen des Personalkredits, dann aber ganz besonders auch mündelsichere Inhaberpapiere in Frage kommen. Diese können selbst unter schwierigen Verhältnissen in der Regel, wenn auch nur mit Verlust, veräußert werden, auch bilden sie für Lombarddarlehen die geeignetste Unterlage. Militärischerseits neigt man der Ansicht hin, daß es bei dem hohen Prozentsatz der auf Hypothek und in anderer Weise ausgeliehenen Sparkassengelder beim Ausbruch eines Krieges vielen Sparkassen nicht möglich sein wird, dem Ansturm gerecht zu werden und daß deshalb der Staat bezw. das Reich hier rechtzeitig Vorsorge treffen müsse. Beim Kriegsausbruch sind Inhaberpapiere zweifellos nur mit empfindl. Kapitaleinbuße verkäuflich. Lombarddarlehen kann die Reichsbank, die alsdann neben ihren Aufgaben als Zentralgeldinstitut für die Gesamte, in höchster Erregung befindliche Volkswirtschaft noch die weitere Aufgabe zu erfüllen hat, als Zentralkriegskasse für das deutsche Reich zu fungieren, bei Ausbruch des Krieges nicht gewähren, und ob Privatbanken bei der allg. Geldnot hierzu imstande sein werden, das ist eine außerordentlich zweifelhafte Frage.

Da aber für den glücklichen Verlauf des kriegerischen, von höchster Bedeutung ist, die wirtschaftliche Krisis und die mit ihr verbundene Erregung der Gemüther, wenn irgend möglich, im Keime zu ersticken, so kann, mit Sicherheit erwartet werden, daß das Reich alles tun wird, was in seinen Kräften steht, um der Volkswirtschaft und insbesondere den Sparkassen zu Hülfe zu kommen; und da es nur ein anwendbares und Erfolg versprechendes Mittel gibt, so kann darauf gerechnet werden, daß es zur Anwendung gelangen wird. Dieses Mittel, besteht in der **Errichtung von Darlehenskassen**, die die Berechtigung haben, Lombarddarlehen gegen mäßige Zinsen in Gestalt von Darlehensschecks zu gewähren, die das Reich garantiert und die von allen öffentlichen Kassen zum Nennwert in Zahlung genommen werden.

Dieses Mittel, dessen Wesen in der vorübergehenden Mobilisierung eines Teiles des festgelegten Nationalvermögens besteht, ist in Preußen bereits dreimal, 1848, 1866, 1877, angewandt worden und hat sich allen Nachrichten zufolge damals trefflich bewährt. Der Gesamtbetrag der Darlehensschecks, mit denen die Darlehenskassen ausgestattet wurden, belief sich 1848 auf 10 Millionen, 1866 auf 25 und 1870 auf 30 Millionen Taler. Als Zweck der Darlehenskassen, bezeichnen die betreffenden Gesetze die Gewährung von Darlehen an den Handels- und Gewerbebestand, gegen Verpfändung von Waren und Schuldberechtigungen.

Wenn nun künftig bei Ausbruch eines Krieges Darlehenskassen errichtet werden, so ist zu vermuten, daß sie zwar nicht ausschließlich zur Unterstützung der Sparkassen bestimmt sein, sondern, wie bei den früheren Anlässen, eine allgemeine Zweckbestimmung erhalten werden, daß man aber doch der Sparkassen hierbei vorzugsweise gedenken wird. Freilich bedarf es dann um viel größere Summen zur Hülfeleistung als 1870. Berechnet man — vielleicht niedrig — die Hilfsbedürftigkeit der Sparkassen beim Kriegsausbruch im Durchschnitt auf 10 Proz. ihres Bestandes, so ergibt sich schon für diesen Zweck allein eine Bedarfssumme von 1300 Millionen Mark; dazu käme dann noch der weitere Bedarf zur Unterstützung von Handel und Gewerbe.

Die einer Geldunterlage ermangelnden Darlehensschecks würden durch die ihnen zu Grunde liegenden Pfandobjekte und überdies durch die Garantie des Reiches noch so gut fundiert sein, daß bei entsprechender Belehrung der Bevölkerung an der willigen Aufnahme einer beträchtlichen Summe von ihnen im Binnenverkehr nicht wohl gezweifelt werden kann. Wenn solche von allen öffentlichen Kassen als vollwertig anzunehmenden Schecks im Wert von zwei Milliarden in den Verkehr gelangten, so würde dies noch nicht einmal dem Jahresbetrag der im Frieden vom Lande aufzubringenden Steuern und Zölle entsprechen.

Se. Excellenz General d. Z. z. D. von Blume glaubt zwar nach einem obigen Gegenstand betr. Vortrag, daß Schuldberechtigungen des Reichs und der Bundesstaaten bevorzugt und in höheren Summen, als dies bisher geschehen, von den Sparkassen beschafft werden sollten, allein die letzteren werden sich auf einen Zwang in gedachter Richtung nicht einlassen wollen.

Es ist ja richtig, daß es auch Aufgabe der Sparkassen ist, an der Hebung des Reichs- und Staatskredits mitzuwirken, denn unter einer Verschlimmerung der Finanznot des Reiches und des Staates würden auch die Sparkassen zu leiden haben; ferner ist zu beachten, daß ein stärkeres Interesse der Sparkassen für Reichs- und Staatsanleihen nicht ohne günstige Rückwirkung auf die Kurse der Kommunalpapiere bleiben würde, welche Kurse von dem tonangebenden Kurs der Reichs- und Staatsanleihen mehr oder weniger abhängig sind. Schließlich dürfte auch noch in Betracht zu ziehen sein, daß speziell die bad. Sparkassen ihre ganz außerordentliche Entwicklung, ihren guten Ruf und das große Ansehen, das sie beim Publikum genießen, teilweise auch der durch das Gesetz von 1880 eingeführten Staatsaufsicht zu verdanken haben. Die Sparkassen werden also stets bestrebt sein müssen, die Reichs- und Staatskredite zu fördern, soweit dies ihre Interessen geboten erscheinen lassen.

In erster Linie wird aber auf die Höhe des Kreditbedürfnisses im eigenen Verbandsbezirk Rücksicht zu nehmen sein und zwar deshalb, weil die Einlagen in der Regel aus diesem Bezirk herrühren. Es gibt viele Sparkassen auf dem Lande, die ihre verfügbaren Mittel im ganzen Betrage erforderlich haben, um den Hypothekar- und Personal-Kredit ihres Verbandsbezirks zu befriedigen und denen die Beschaffung eines dem Mejerdefond entsprechenden Betrags an Inhaberpapieren nur möglich wird, wenn sie erstklassige Hypotheken zurückweisen. Die Einwohner des Verbandsbezirks, die in ihrer Gesamtheit die bürgende Gemeinde bilden und die eventuell für die Sicherheit der Kasse mit ihrer Steuerkraft eintreten müssen, haben ein Anrecht darauf, bei Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse von ihrer eigenen Sparkasse in erster Linie berücksichtigt zu werden. Solchen Sparkassen wird wohl nicht zugemutet werden können, sich große Bestände an Inhaberpapieren zu beschaffen, um solche beim Kriegsausbruch bei den erwähnten Darlehenskassen verpfänden zu können. Für diese Sparkassen, die oft 2—3 Mill. an Vriehypotheken besitzen, wird im Kriegsfall die Frage praktisch werden, die Seite 136—137 Jahrg. 1908 hinsichtlich der Verpfändbarkeit der Vriehypotheken eingehend erörtert ist. Das Vorgehen der Sparkasse Hannover (Seite 54 dieser Zeitschrift), die Darlehen auch gegen Verpfändung erstklassiger Hypotheken gewährt, ist in dieser Hinsicht bahnbrechend.

Bei Deckung des bei einem Kriegsausbruch erforderlichen außerordentlichen Geldbedarfs wird wohl auch in Rücksicht gezogen werden können, daß jetzt in den Gemeinden andere Summen flüssigen Geldes vorhanden sind, als solche in den Jahren 1866 und 1870 zur Verfügung standen und daß im Notfall auch die Gemeinde durch Vorstöße an die Heerespflichtigen selbst auf die Gefahr hin wird eingreifen können, daß die eine oder die andere Voranschlagsposition für spätere Zeit zurückgestellt werden muß. Ueberdies hat sich in Baden in den 29 Jahren seit Bestehen des Sparkassengesetzes bei den Einwohnern eines Sparkassenverbands-Bezirks die Ueberzeugung von der unbedingten Sicherheit ihrer Einlagen so gefestigt, daß ein Ansturm durch solche Einleger, die das Geld nicht notwendig brauchen, kaum zu befürchten ist. Die Leute wissen genau, daß die Gemeinde mit ihrem

Vermögen und ihrer Steuerkraft auch nach dem Kriege für ihre Einlagen haftet, Verluste also ausgeschlossen sind. Es ist daher im Gegenteile eher anzunehmen, daß in solchen kritischen Zeiten da und dort unsichere Posten nach Tunlichkeit eingezogen und zur Sparkasse gebracht werden. Als sehr wesentlich wird sodann in Betracht kommen, an welcher Seite der Krieg losbricht. Für Sparkassen, die weit vom Geschieß ihren Sitz haben, dürfte überhaupt weniger zu befürchten sein.

Abänderungen von Sparkassensatzungen.

Die Bezirksparkasse S. hatte in ihren Satzungen die Bestimmung, daß für die Bürgschaftsleistung wie für die Uebererschußverteilung die Staatssteuerpflichtigen Kapitalien maßgebend sein sollen. Nachdem infolge der neuen Vermögenssteuergesetzgebung auch in bezug auf das Veranlagungsverfahren und die Aufstellung der Staatssteuerkataster wesentliche Änderungen eingetreten sind, (u. a. waren die Ausmärker nicht mehr am Besizorte, sondern am Wohnorte ins Kataster eingetragen) wurde die Abänderung der Satzungen notwendig. Bei diesem Anlasse wurden auch einige andere Paragraphen der Satzungen abgeändert. Die beschlossenen Änderungen lauten in ihren wesentlichsten Bestimmungen:

§ 1 Abs. 2. Dieselben (Die Verbandsgemeinden) übernehmen nach Maßgabe ihrer zur Gemeindebesteuerung beigezogenen Steuerwerte und Anschläge für alle Verbindlichkeiten der Bezirksparkasse die Haftbarkeit, jedoch mit der Einschränkung, daß die Steuerwerte aus Kapitalvermögen nur mit einem Zehntel ihres vollen Betrages, die Einkommensteueranschläge im einfachen Betrage in Berechnung gezogen werden.

Der ermäßigte Bezug des Steuerwerts aus Kapitalvermögen erschien einerseits mit Rücksicht auf die hohen Kapitalvermögen einzelner im Bezirk wohnenden Personen, die weder an den Aktiven noch an den Passiven der Sparkasse beteiligt sind, andererseits aber auch infolge des mäßigen Bezugs dieser Kapitalgattung überhaupt geboten.

§ 6 Abs. 2. Diese Fristen betragen: bei Guthaben von 201 M. bis mit 1000 M. ein Monat usw. Beträge bis mit 200 M. können jederzeit bedingungslos abgehoben werden.

§ 9 Abs. 1. Die Verzinsung beginnt an dem der Einlage folgenden Tage und endigt am Tage der Rückzahlung.

§ 12 Ziffer 4. Rechner und Buchhalter (Kontrollleur) können nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.

§ 17 Abs. 2. Die Hinterlegungskommission bilden der Vorsitzende und der Kontrollleur für die Inhaberpapiere, dagegen der Rechner und Kontrollleur für die übrigen Urkunden.

§ 30 Abs. 2. Die den gesetzlichen Reservefond übersteigenden Uebereschüsse können unter die bürgerlichen Gemeinden nach Maßgabe der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Steuerwerte und Anschläge verteilt werden.

Auf Vorlage des vorläufigen Entwurfs an Gr. M. d. J. hat dieses u. a. folgende weitere Änderungen empfohlen:

Zu § 8. Hier sollte auf die für das Aufgebotsverfahren anwendbare Gesetzesbestimmung verwiesen werden. Die Bestimmung hätte hier noch zu lauten:

„In ein Sparbuch verloren gegangen, so wird auf Antrag und Kosten des Einlegers oder dessen Vertreters das Aufgebotsverfahren nach § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1899 Seite 267) durchgeführt und an Stelle des für kraftlos erklärten Buches ein neues ausgestellt mit dem gleichen Inhalt usw. wie bisher.“

Für Fälle, in welchen es sich um Guthaben von nicht mehr als 500 Mark handelt und der Verlust glaubhaft erscheint, kann der Verwaltungsrat die Ausstellung eines neuen Sparbuches oder die Rückzahlung des Guthabens gestatten, ohne daß obiges Verfahren eingehalten wird.

Nach § 8 sollte in einem neuen Paragraphen Bestimmung über den sog. Ueberweisungsverkehr eingefügt werden, etwa in folgender Fassung:

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen der wegziehenden Personen an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, als auch den Einzug von Einlagen bei auswärtigen Sparkassen für zugezogene Personen, ohne daß die Verzinsung unterbrochen wird. Die Ueberweisung des Geldes geschieht auf Kosten und Gefahr des Einlegers. Diese Bestimmung findet aber nur dann Anwendung, wenn sie auch für die andere Sparkasse gilt.

Zu § 16. Unter lit. a hat der Schlußsatz zu lauten:

Dieselben dürfen jedoch keinesfalls 60 Proz. des amtlichen Schätzungswertes der Liegenschaften ohne Zubehör übersteigen.

Die Worte „Statuten“ sind durch „Satzungen“ und „statutarische“ durch „satzungsgemäße“ zu ersetzen.

Um von den bürgerlichen Gemeinden richtige Gemeindebeschlüsse zu erhalten und Schreibereien in der Sache tunlichst zu vermeiden, werden den ersteren vom Verwaltungsrat zugesandt:

a. Je zwei Gemeindebeschlüsse (Bürgerausschußbeschlüsse) Entwürfe, denen die Frage, über die abgestimmt werden soll, beigelegt ist. Es ist dann nach erfolgter Genehmigung in den Versammlungen nur noch das Abstimmungsergebnis einzutragen. Die Frage lautet: „Gibt die Gemeindeversammlung (der Bürgerausschuß) zu der vom Verwaltungsrat und Verbandsausschuß genehmigten Abänderung der Satzungen der Bezirksparkasse S., wie solche in anliegendem einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Entwurf näher bezeichnet sind, seine Zustimmung.“

b. Je ein Exemplar des Abänderungs-Entwurfs. (Dieser wird in der Art gefertigt, daß die gedruckten älteren Satzungen auf der linken Blatthälfte einzelner Bögen aufgeklebt, die Abänderungen dagegen an den betr. Stellen nach Streichung der in Betracht kommenden Sätze im alten (Vordruck) auf der rechten Blatthälfte beigelegt werden.)

Nach Einkunft dieser Beschlüsse nebst den Abstimmungslisten und den Einladungsbescheinigungen von den Verbandsgemeinden werden durch den Verwaltungsrat dem Amt vorgelegt:

a) die diesbezüglichen Beschlüsse des Verwaltungsrats und Verbandsausschusses in doppelter Fertigung und

b) die sämtlichen Beschlüsse der Verbandsgemeinden, ebenfalls in doppelter Fertigung.

Anfrage.

Der Hypothekenschuldner einer Sparkasse ist mit den auf 1. Oktober 1908 und 1. April 1909 fällig gewordenen Hypothekenzinsen im Rückstand. Die Sparkasse beantragt deshalb die Liegenschaftsvollstreckung in das zu ihren Gunsten verpfändete Grundstück. Ein Kaufliebhaber für das Grundstück wäre bereit, die bezeichneten rückständigen Zinsen gegen Einweisung in die hypothekarischen Rechte der Kasse zu bezahlen. Die Sparkasse stellt nun folgende Frage:

„Welcher Pfandrang kann für die abgetretenen Zinsen im Falle der eventuell doch nötig fallenden Zwangsversteigerung geltend gemacht werden?“

Geht die Hypothek der Sparkasse für die Zinsen aus dem Darlehen ab 1. April 1909 den abgetretenen älteren Zinsen im Range vor, oder rangieren die älteren Zinsen vor der Zinsforderung der Sparkasse?“

Antwort.

I. Die Abtretung der Forderung von rückständigen Zinsen.

Die Abtretung von Forderungen, welche nicht hypothekarisch gesichert sind, kann formlos erfolgen. § 398 BGB.

Für die Abtretung einer durch Hypothek gesicherten Forderung ist dagegen durch § 1154 BGB eine bestimmte Form vorgeschrieben. Zur Abtretung einer solchen Forderung ist nämlich die Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Uebergabe des Hypothekenbriefs erforderlich (§ 1154 Abs. 1).

Die schriftliche Form der Abtretungserklärung kann dadurch ersetzt werden, daß die Abtretung in das Grundbuch eingetragen wird (§ 1154 Abs. 2).

Ist die Erteilung des Hypothekenbriefs abgeschlossen, handelt es sich also um eine Buchhypothek oder um eine Sicherungshypothek, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§ 873, 878 entsprechende Anwendung (§ 1154 Abs. 3), d. h. es ist zur Abtretung eine formlose Einigung über die Abtretung und die Eintragung der Abtretung in das Grundbuch erforderlich. Erst mit der Eintragung geht die Forderung in das Vermögen des Zessionars über.

Eine **Ausnahme** von diesen Regeln besteht nun aber für die Abtretung rückständiger Hypothekenzinsen oder anderer Nebenleistungen. § 159 Abs. 1 Satz 1 BGB besagt nämlich:

„Soweit die Forderung auf Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen gerichtet ist, bestimmt sich die Uebertragung sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den für die Uebertragung von Forderungen geltenden allgemeinen Vorschriften.“

Diese allgemeinen Vorschriften für die Abtretung von Forderungen sind enthalten in den §§ 398 ff BGB. Nach § 398 BGB kann eine Forderung von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem andern auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschlusse des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers. Dieser Abtretungsvertrag ist an keine Form gebunden; er kann also

mündlich, schriftlich oder notariell abgeschlossen werden.

Die Abtretung rückständiger Hypothekenzinsengeschichte also durch formlosen Vertrag. § 470 Abs. 3 der Grundbuchdienstweisung.

Die Abtretung solcher rückständiger Hypothekenzinsen wird weder im Grundbuch eingetragen noch wird ein Teilhypothekenbrief für die abgetretenen rückständigen Zinsen ausgestellt.

Helbling, die badische Dienstweisung für die Grundbuchämter Band II S. 138, 139.

Planck, Anmerkung 3 zu § 1159 BGB.

II. Rang der abgetretenen Hypothekenzinsen.

Es kommt zunächst § 12 des Zwangsversteigerungsgesetzes in Betracht, welcher lautet:

„Die Ansprüche aus einem und demselben Rechte haben unter einander folgende Rangordnung:

- 1) die Ansprüche auf Ertrag der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Kosten;
- 2) die Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen und andere Nebenleistungen;
- 3) der Hauptanspruch.“

Zu den wiederkehrenden Leistungen gehören die Zinsen. Die Zinsen kommen also nach dieser gesetzlichen Bestimmung vor dem Hauptanspruch, d. h. dem Kapital zur Befriedigung.

Welchen Rang die Zinsen nun unter sich haben, das ist im Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt. Aber es wird aus dem Gesetze gefolgert, daß die Zinsen unter sich gleichen Rang haben. So heißt es im Kommentar von Jaffel-Gütthe (3. Aufl.) unter Anmerkung 3 zu § 12 des Zwangsversteigerungsgesetzes: „Die Zinsen haben alle unter einander gleichen Rang.“

Allein die Regel des § 12 Zwangsversteigerungsgesetzes sowie die Regel, daß die Zinsen unter einander gleichen Rang haben, gelten eben wohl nur für den Fall, daß nichts anderes vereinbart ist. Die Vorschrift des § 12 wird also nicht als eine sog. zwingende Vorschrift anzusehen sein; sie wird vielmehr nur insoweit gelten, als nicht durch den Parteilwillen etwas anderes vereinbart ist.

Es wird deshalb die Sparkasse, welche die Forderung auf die fälligen Hypothekenzinsen abtritt, mit dem Zessionar vereinbaren können, daß bei der Zwangsversteigerung der Sparkasse der Vorrang gebühre für ihr Kapital, für ihre laufenden Zinsen (vom 1. April 1909 ab) und für ihre Kosten. Auch wird es sich empfehlen, daß der Hypothekenschuldner diesem Rangvorbehalt der Kasse ausdrücklich zustimmt.

Es wird also die Sparkasse, wenn sie den Vorrang vor der abgetretenen Zinsforderung haben will, sich den Vorrang ausdrücklich ausbedingen müssen.

In gleichem Sinne wird diese Frage behandelt in einem in der deutschen Juristenzeitung 1906 Seite 819 veröffentlichten Aufsätze.

Gerichtsentscheidungen über die vorwürgige Frage sind unseres Wissens noch nicht veröffentlicht. B.

V. Versicherungswesen.

Das Rechnungswesen der dem staatlichen Versicherungsverband angeschlossenen Ortsviehversicherung betr. Es wurde dortseits die Frage aufgeworfen, ob die Geschäftsführung der aufgrund des Artikels 34 des Gesetzes über die Versicherung der Rindviehbestände (Ges.- und Verord.-Blatt 1904 Seite 278) an den Viehversicherungsverband angeschlossenen Ortsviehversicherungsvereine von der Verbandsverwaltung oder von den Bezirksämtern zu überwachen ist.

Nach dem Wortlaut des Artikels 41 des Gesetzes steht unzweifelhaft fest, daß die Ortsvereine hinsichtlich ihrer Tätigkeit der Ueberwachung durch die Verbandsverwaltung unterstellt sind; doch könnte aus der daselbst enthaltenen Aufzeichnung derjenigen Gegenstände, auf welche sich diese Ueberwachung insbesondere zu beziehen hat, geschlossen werden, daß dem Verbandsverbande nur die Ueberwachung in versicherungstechnischer Beziehung zukomme.

Da erhebliche öffentliche Interessen in Frage stehen, kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber die fraglichen Vereine, soweit nicht die versicherungstechnische Tätigkeit berührt wird, vollständig sich selbst überlassen wollte. Schon der Wortlaut des Artikels 34, wonach derartige Vereine mit den gleichen Rechten und Pflichten wie Anstalten an dem Versicherungsverbande teilnehmen können, läßt darauf schließen, daß auch diese Vereine der Aufsicht der Verbandsverwaltung und des Bezirksamts hinsichtlich ihrer gesamten Geschäftsführung unterliegen. Dies ergibt sich auch aus der dem Gesegentwurf, betreffend die Versicherung der Rindviehbestände, s. Zt. beigegebenen Begründung, woselbst auf Seite 45 ausgeführt ist, daß zu den sonstigen Schutzvorkehrungen als unmittelbares Verhütungsmittel gegen lässige, ungeordnete Verwaltung die Einräumung weitgehender Aufsichtsbesugnisse an die Verbandsleitung hinzutreten soll.

Hierauf hat der Verband die Verpflichtung bei Ausübung der ihm im Artikel 41 übertragenen Ueberwachungstätigkeit sich nicht auf die versicherungstechnische Tätigkeit des Vereins zu beschränken, sondern er muß seine Aufmerksamkeit der gesamten Geschäftsgebarung des Vereins zuwenden und auf alsbaldige Abstellung vorgefundener Mängel hinwirken. Da jedoch dem Verbandsverbande zur Zeit nicht genügend Hilfskräfte zur Verfügung stehen, so kann ihm eine eingehende und ständige Kontrollierung dieser Vereine nicht zugemutet werden. Jedenfalls aber ist es erforderlich, daß der Verbandsvorstand sich alljährlich die Vereinsrechnung vorlegen läßt und dieselbe einer summarischen Prüfung unterzieht; auch hat er die Verpflichtung, von Zeit zu Zeit die Kasse des Vereins einer Revision unterwerfen zu lassen. Das Bezirksamt hat den Verband bei der Aufsichtsführung entsprechend zu unterstützen, und wir veranlassen daselbe, einem Ersuchen des Verbandes um Vornahme von Feststellungen und Revisionen stattzugeben und auch von sich aus den Verband zu verständigen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben sollten, daß in der Kassen- und Rechnungsführung des Ortsvereins nicht die erforderliche Ordnung herrscht.

Selbstverständlich werden die jagungsgemäß bestellten Aufsichtsorgane des Vereins der ihnen

obliegenden Ueberwachung des Vorstandes und des Rechnungsführers durch diese Anordnung nicht entzogen.

(Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1909, Nr. 10 428).

VI. Verschiedenes.

Anfrage.

Auf 1. Mai ds. Js. ist der Herr Hauptlehrer hier in den Ruhestand getreten, ein lediger Schulverwalter ist an seiner Stelle. Die Liegenschaften der Schulstelle sind schon einige Jahre verpachtet bis auf ein 9 Ar großes Ackergrundstück und einen 6 Ar großen, nicht beim Schulhaus gelegenen Garten; beide Grundstücke hat der in Ruhestand versetzte Herr Hauptlehrer bisher um den 3-prozentigen Steueranschlag in Selbstbewirtschaftung. Ist der in Ruhestand getretene Hauptlehrer berechtigt, diese Grundstücke für dieses Jahr noch in Selbstbewirtschaftung zu behalten? Um welchen Steueranschlag, um den alten oder neuen? Es ist auch eine Scheuer vorhanden, können wir diese verpachten und auf wie lange?

Antwort.

Das zwischen der Gemeinde und dem — inzwischen zuruhegesetzten — Hauptlehrer s. Zt. abgeschlossene Pachtverhältnis endigt in Ermangelung sonstiger Vereinbarung unter den Beteiligten gemäß § 46 Abs. 1 Gl.-Unt.-Ges. mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober, vorliegendenfalls mit dem 23. Oktober 1909.

Der Pachtzins für die Weinungsgüter ist ohne Rücksicht darauf, wann die Pacht begonnen hat, nach den vor dem 1. Januar 1908 in Geltung gewesenen Steueranschlägen zu berechnen.

Die Zurückziehung der Schulscheuer zu anderweiter Verwendung darf gemäß § 63 Abs. 2 Gl.-Unt.-Ges. nur erfolgen, wenn zuvor die Oberschulbehörde ihre Zustimmung erteilt hat. Sch.

Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Obiges Gesetz vom 6. Juni 1870 ist bekanntlich in einigen wesentlichen Punkten abgeändert und in seiner jetzigen Fassung im Reichsgesetzblatt 1908 Seite 380 bekannt gemacht worden. Das Gesetz gilt im gesamten deutschen Reiche mit Ausnahme von Bayern, Elsaß-Lothringen, Helgoland und der Schutzgebiete. Für Helgoland ist die im § 6 des Gesetzes vom 15. Dez. 1890 (Reichsges.-Blatt S. 207) vorbehaltene kaiserl. Verordnung bezüglich des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz noch nicht ergangen. In Elsaß-Lothringen tritt das Gesetz nach Art. 5 der Novelle vom 30. Mai 1908 (Anhang Nr. 1) am 1. April 1910 in Kraft.

Wesentliche Änderungen haben durch die Novelle vom 30. Mai 1908 die §§ 10 und 22 dadurch erfahren, daß das sog. armenmündige Alter auf 16 Jahre herabgesetzt wurde. Nach dem Gesetz vom 6. Juni 1870 wurde dieses Alter nach dem zurückgelegten 24. Lebensjahr und nach der Novelle vom 12. März 1894 nach dem zurückgelegten 18 Lebensjahr erreicht. Vom 1. April 1909 ab bildet also die Altersgrenze für den Erwerb (und nach § 22 des Gesetzes auch für den Ver-

lußt) des Unterstützungswohnstüzes das zurückgelegte 16. Lebensjahr. Die weitere Herabsetzung dieser Altersgrenze ist erfolgt auf Grund der Annahme, daß nach den Durchschnittsverhältnissen der gesamten Arbeiterbevölkerung das 16te Lebensjahr den Beginn der wirtschaftlichen Selbstständigkeit annähernd zutreffend und keineswegs zu niedrig bestimme. Die Berechtigung dieser Annahme sei von dem Gesetzgeber dadurch anerkannt worden, daß nach dem Gesetze betr. die Alters- und Invalidenversicherung Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, vom vollendeten 16. Lebensjahre ab zu versichern sind.

Die Frist, deren Ablauf den Erwerb des Unterstützungswohnstüzes (und nach Parag. 22 des Gesetzes den Verlust desselben) bedingt, ist vor zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt worden. Nach der Begründung zu dem Gesetz ist die Herabsetzung der Frist erfolgt: bei der Verlustfrist um die Heimatsgemeinden, welche bisher für die im Alter von 16 Jahren oder früher abgewanderten Arbeiter bis zum vollendeten 20. Jahre zu sorgen hatten, zu entlasten, bei der Erwerbsfrist: weil andernfalls eine unerwünschte Vermehrung der Zahl der Landarmen aus der ungleichmäßigen Bemessung der Erwerbs- und Verlustfrist sich ergeben würde. Wie bereits erwähnt, treten die §§ 10 und 22 am 1. April 1909 in Kraft und finden auf alle nach diesem Zeitpunkte eintretenden neuen Unterstützungsfälle Anwendung.

Das bisherige Recht kommt also noch zur Anwendung, wenn es sich handelt einmal um Unterstützungen, welche vor dem 1. April 1909 gewährt worden sind, ferner aber auch Pflegefälle, die vor dem 1. April 1909 begonnen haben und über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt worden sind, denn auch diese sind nicht „nach dem 1. April 1909 eingetretene neue Unterstützungsfälle“.

Hiernach würden die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits eingetretenen Unterstützungsfälle noch nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln sein.

Für die am 1. April 1909 oder später eintretenden neuen Unterstützungsfälle dagegen kommen die Vorschriften der Novelle zur Anwendung, so daß von diesem Tage ab die Altersgrenze für den Erwerb und den Verlust des Unterstützungswohnstüzes das 16. Lebensjahr ist und die zum Erwerbe und Verluste führende Aufenthaltsfrist nur ein Jahr beträgt; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

1) der Aufenthalt (oder die Abwesenheit) muß mindestens einen vollen Tag seit Beginn des 1. April 1909 bestanden haben:

2) der Aufenthalt (oder die Abwesenheit) muß bis zum 1. April ununterbrochen stattgefunden haben:

3) der Aufenthalt (oder die Abwesenheit) muß am 1. April 1909 — oder wenn es sich um einen später hervorgetretenen Unterstützungsfall handelt, bis zu dessen Beginn — so beschaffen gewesen sein, daß dadurch nach den allg. Grundsätzen des Gesetzes über den Unterstützungswohnstüz der Erwerb (oder Verlust) des Unterstützungswohnstüzes eintreten konnte. Solange nach allg. Grundsätzen der Fristenlauf ruht, kann er sich auch unter der Herrschaft des neuen Rechts nicht vollenden. Es wird demnach eine Person, die im Februar 1892 geboren ist und sich vom 1. März 1908 ab bis zum Ablauf des 1. April 1909 an einem Orte ununterbrochen aufgehalten hat, dort mit dem 1. April 1909 den Unterstützungswohnstüz erworben haben, sofern die Anwesenheit an dem Orte nach den allg. Grundsätzen des Gesetzes anrechnungsfähig war. Der tatsächl. gewöhnl. Aufenthalt an einem Orte, nicht der Wohnstüz im Sinne des bürgerlichen Rechts ist entscheidend. Unerheblich ist daher, wo die betr. Person die Steuern gezahlt hat, und wo sie polizeilich gemeldet gewesen ist. Wenn der Arbeitsort eines Familienvaters sich in einem anderen Ortsarmenbezirke befindet, als der Wohnstüz der Familie, so ist der Wohnstüz der Familie auch als der gewöhnliche, den Erwerb des Unterstützungswohnstüzes bedingende Aufenthalt des Familienvaters dann zu betrachten, wenn letzterer seine Familie nicht bloß ab und zu besucht, sondern regelmäßig nach vollbrachtem Tagewert sich zu derselben begeben und bei ihr genächtigt hat. Bringt dagegen ein Familienvater regelmäßig die Wochentage an seinem auswärtigen Arbeitsorte zu und verbleibt auch des Nachts dort und kehrt nur den Sonntag über zu seiner Familie zurück, so hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Arbeitsorte.

Ein Arbeiter, der während der Sommermonate in dem Orte A., während der Wintermonate dagegen in dem Orte B. gearbeitet hat, hat, obwohl er auch, während er in B. arbeitete, zuweilen in A. übernachtete und in A. auch seine entbehrlichen Habseligkeiten aufbewahrt hat, weder in A. noch in B. seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, sondern mit seinem Aufenthalt zwischen beiden Orten gewechselt; er hat daher weder in A. noch in B. den Unterstützungswohnstüz erworben, ist also Landarmer.

Ein Arbeiter, der während der Sommermonate in dem Orte A., während der Wintermonate dagegen in dem Orte B. gearbeitet hat, hat, obwohl er auch, während er in B. arbeitete, zuweilen in A. übernachtete und in A. auch seine entbehrlichen Habseligkeiten aufbewahrt hat, weder in A. noch in B. seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt, sondern mit seinem Aufenthalt zwischen beiden Orten gewechselt; er hat daher weder in A. noch in B. den Unterstützungswohnstüz erworben, ist also Landarmer.

Neue Reichs- und Staatsanleihen. Nachdem die Verhältnisse auf dem Geldmarkte sich gebessert haben und der flüssige Stand des letzteren einen günstigen Einfluß auf die Kursgestaltung der Reichs-, Staats- und Städtepapiere ausgeübt hat, benützten das Reich und Preußen die Gelegenheit, den Geldmarkt mit Anleihen von nicht weniger als 800 Mill. zu beglücken.

320 Millionen hievon entfallen auf das Reich und der Rest mit 480 Millionen auf Preußen. Die Uebernahme erfolgte durch ein Bank-Konfortium Ende April zum Kurse von 102 bzw. 94,80 Prozent. Je die Hälfte dieser beiden Anleihen ist nämlich zu 4 und $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich. Die öffentliche Zeichnung erfolgte Anfangs Mai zum Kurse von 102,70 Prozent für die 4-prozentigen und zu 95,60 für die $3\frac{1}{2}$ -prozentigen.*)

* Gewöhnlich werden die Staatsanleihen von einem Bank-Konfortium übernommen gegen einen Zwischenzins, den der Staat gewährt zwischen dem Uebernahme- und Subskriptionspreis. Dieser Zwischenzins hat bei den Anleihen von 1897 bis 1908 zwischen 0,50 und 0,70 Proz. betragen, hinzukommt, daß der Subskriptionspreis auch ca. 0,50 bis 0,70 Proz. unter dem Tageskurs normiert zu werden pflegt, so daß wir also eine Spannung haben zwischen Uebernahmepreis und Tageskurs von ca. einhalb Proz., je nach Lage der Verhältnisse etwas mehr oder weniger. Trotzdem sollen im allgemeinen die Konfortien keine hervorragenden Geschäfte mit den Staatspapieren machen, bis zur Auflösung der Bestände sind sie vielfach zu Interventionsläufen (Bermittlerkäufen) im Interesse der Kurshaltung gezwungen und die endgültigen Gewinne, nachdem die Konfortialitätigkeit (Zwischenhändlerstätigkeit) beendet, sind gewöhnlich nicht sehr erheblich. Bei den Banken sind die Staatsanleihen nicht sowohl wegen des Zwischenzinses als wegen des Renommee und der damit verbundenen Ehre beliebt.

Der zu 4 Prozent verzinsliche Teil dieser Anleihe ist unkündbar bis 1918.

Die Regierung hatte beabsichtigt, nur den Gesamtbetrag der Anleihe zu bestimmen und dann dem laufenden Publikum freizustellen, ob es 3 $\frac{1}{2}$ -prozentige oder 4-prozentige zeichnen will. Je nach dem Umfang, in dem sich das Publikum für die eine oder andere Anleihekategorie entschied, sollte dann innerhalb des Gesamtbetrags von 800 Mill. bestimmt werden, wie viel davon in 4-prozentigen und wieviel in 3 $\frac{1}{2}$ -prozentigen zuzuteilen seien. Die betr. Banken wollten aber durchaus nichts davon wissen, daß man es dem Publikum überlasse, beliebig Anleiheheine zu zeichnen, um alsdann nach dem Ausfall der Zeichnungen den Betrag für die einzelnen Kategorien zu bestimmen. Auch scheinen die Banken Anfangs nicht damit einverstanden gewesen zu sein, daß 2 Gattungen (4- und 3 $\frac{1}{2}$ -prozentige) zur Ausgabe gelangen sollten, weil sich das Publikum an die 4-prozentige Verzinsung gewöhnt habe und die zahlreichen Emissionen 4-prozentiger Werte, die im Laufe des Jahres stattfanden, gezeigt hätten, daß eine zu annehmbarem Kurse angebotene 4-prozentige Anleihe auf gute Aufnahme und rasche Unterbringung rechnen könne. Die Regierung bestand jedoch auf Ausgabe auch 3 $\frac{1}{2}$ -prozentiger Werte, offenbar im fiskalischen Interesse und in der Annahme, daß für die 3 $\frac{1}{2}$ -prozentige Anleihe ein relativ günstiger Kurs zu erzielen ist. Beide Anleihen sind halbjährlich verzinslich und zwar auf 1. Januar und 1. Juli.

Gegenüber dem Auslande gewähren die obigen Kurse nun immerhin noch relativ hohe Rente, wenn man berücksichtigt, daß beispielsweise die 3-proz. französische Rente 97 $\frac{1}{2}$ Prozent, die zweieinhalbprozentigen englischen Konsols 85 $\frac{1}{16}$ Prozent notieren und die 4-prozentigen spanischen Caterieurs nahezu den Pari-Stand erreicht haben.*)

Am 4. Mai war der Termin für die öffentliche Zeichnung obiger Anleihen abgelaufen und

*) Die Gründe ganz überzeugend und vollständig nachzuweisen, worauf denn diese dauernde große Verliebtheit der Bewertung auf dem internationalen Markt zurückzuführen ist, das wird wohl kaum gelingen. Es sind da unter anderem zu berücksichtigen der größere internationale Markt für die englischen und französischen Staatspapiere, das Fehlen eines großen Industrie-Papier-Marktes in Frankreich, und deshalb die Reliqua, die Staatsrente zu bevorzugen, die Anpassungsfähigkeit des Staates an die Wünsche und Gewohnheiten der arden und kleinen Kapitalisten, die Erhöhung der Marktfähigkeit durch Verkehrsvereinerung, sowie eine gewisse Emmissions-Technik; auf der andern Seite das rasche Anwachsen der Schulden des Reiches und der Einzelstaaten in ganz übertrieben kurzen Zwischenräumen, das Fehlen einer geordneten Tilgung der Reichs- und Staatsschulden, die enorme Anspannung des deutschen Geldmarktes durch die Industrie und die Kommunen, also die Konkurrenz-einklässe und last not least die Konkurrenz der zahlreichen Staatsanleihen unter sich und gegenüber den Reichsanleihen.

Das beweist der wesentlich höhere Kursstand der fremden Anleihen jedenfalls, daß dieselben auf ihrem nationalen und internationalen Markte beliebter sind als die deutschen, politische Beliebtheit mag dabei auch eine Rolle spielen, und dabei darf man nicht vergessen, daß das deutsche Reich ein ganz junger Bundesstaat ist, während England und Frankreich einheitliche Staatswesen sind, die auf eine jahrhundert alte Entwicklung ihres Wirtschaftslebens mit zahlreichen in der ganzen Welt verteilten Kolonien als Stützpunkt eines großartigen Handels zurückblicken können.

Weiter kommen in Betracht auch die verschiedenen Einrichtungen in England und Frankreich, wonach infolge gesetzlicher Bestimmung den Staatspapieren dauernde große Abnahme gesichert ist oder der Staat sich Vorteile gesichert hat, die ihm finanzielle Bewegungsfreiheit ohne Aufnahme von Anleihen gewähren. So hat Frankreich bei Verlängerung des Privileges der Bank von Frankreich 1897 sich eine Gewinnbeteiligung von mindestens 2 Millionen Franks gesichert, sowie einen zinsfreien Kredit von 180 Millionen Franks während der Dauer des Privileges und genießt eine kostenlose Befreiung seines Schulden- und Kassendienstes. In Frankreich stimmt man sich seitens der Regierung um den Kursstand der Staatsrente, hat Mittel, um einzugreifen, bei uns nicht.

Die Bank von England ist verpflichtet ihre Noten bis zum Betrage von 14 Millionen Pfund Sterling, also 280 Millionen Mark, durch Staatspapiere zu decken. In beiden Ländern und das ist sehr von Bedeutung, sind ferner die Sparfassen gesetzlich gehalten, ihre Bestände fast ganz an die Staatskasse abzuführen, welche diese Bestände in Staatspapieren anlegt. In Frankreich waren vor zwei Jahren 5 Milliarden Spargelder vorhanden, die ausschließlich dem Staatskredit zu gute kamen.

ist das Ergebnis nun bekannt geworden. Die Zeichnung ergab für die 800 Mill. 1500 Mill. eine Ueberzeichnung im 4-—10-fachen Betrage, wie man dies bei früheren Anleihen gewöhnt war, hat also nicht stattgefunden. Dieses Ergebnis ist insofern bemerkenswert, als, wie erwähnt, zweierlei Anleihen zur Begebung gelangten, sie war also gewissermaßen eine Volksabstimmung darüber, ob für die Folge der 4-prozentige oder der 3 $\frac{1}{2}$ -proz. Anleihezinsfuß maßgebend sein soll. Auf die ausgelegten 160 Mill. 4-proz. Reichsanleihe wurden 463 Mill. und die 160 Mill. 3 $\frac{1}{2}$ -proz. 343 Mill. zusammen auf 320 Mill. Reichsanleihe also 803 Mill. gezeichnet. Die 4-proz. preussische Staatsanleihe (240 Mill.) wurden mit 402 Mill. u. die 3 $\frac{1}{2}$ -proz. (240 Mill.) mit 321 Mill. gezeichnet. Der 4-proz. Typus wurde also bevorzugt; auch tritt eine Bevorzugung der Reichsanleihe in die Erscheinung, was bes. darauf zurückzuführen sein dürfte, daß sich auch das Ausland (hauptsächlich Belgien, Frankreich und die Schweiz, England so gut wie gar nicht) an der Zeichnung beteiligten.

(Fortsetzung folgt.)

Das Strafmandat. Das Strafmandat, das eigentlich „polizeiliche Strafverfügung“ heißt, ist ein ebenso ungeliebter, ungerne gesehener, wie bei manchem recht häufiger Gast. Nach der Strafprozessordnung kann die Polizeibehörde bei Uebertretungen im Sinne des § 1 Absatz 3 R.-St.-G.-B. die in den Strafgesetzen angedrohten Strafen im Wege der Verfügung festsetzen (vergl. § 453 der Strafprozessordnung). Ausgenommen sind die Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen, welche nach dem Gesetz vom 18. Juli 1908 und nach der Verordnung vom 5. Mai 1909 von den zuständigen Bahnbehörden, bestraft werden; ferner die Uebertretungen der Verordnungen für die Häfen und die Ein- und Ausladeplätze am Rhein und an dessen Nebenflüssen, sowie am Bodensee, hinsichtlich welcher die mit der Verwaltung, beziehungsweise mit der Beaufsichtigung der Verwaltung des Hafens beauftragte Staatsbehörde eine Geldstrafe festsetzen und vollstrecken kann; weiter sind nach § 130 des badischen Einfuhrungsgesetzes zu den Reichs-Justiz-Gesetzen eine Reihe von Uebertretungen ausgenommen, die sich zur Erledigung durch die Bürgermeister eignen, und schließlich sind noch jene Uebertretungen von der Strafbefugnis der Bezirkspolizeibehörden ausgenommen, für welche ein besonderes Strafverfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.

Gegen die sog. „polizeiliche“ Strafverfügung gibt es nun neben der Beschwerde an die höhere Polizeibehörde, d. i. der Groß- Landeskommissär, noch einen weiteren, häufig und gerne ergriffenen Rechtsbehelf: man kann innerhalb einer Woche nach Zustellung beziehungsweise Eröffnung der Strafverfügung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Dieser Antrag ist — und das beachtet mancher nicht — gleichsam eine zweischneidige Waffe.

Wer etwa glaubt, daß ähnlich wie z. B. bei der Berufung das angegangene Gericht die Vorentscheidung jedenfalls nicht zu Ungunsten des Antragstellers abändern kann, ist im

Irrtum. Bei einem Strafmandat ist das angerufene Gericht durchaus nicht an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe gebunden: das Schöffengericht kann die Strafe auch erhöhen und dies geschieht gar nicht so selten. Man sollte sich deshalb vor der Stellung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung reiflich überlegen, ob die Polizeibehörde bei der Strafzumessung im gegebenen Falle wirklich zu hoch gegriffen hat. —

Weiter ist auch der Kostenpunkt zu erwägen, denn — auch wenn die in der Strafverfügung ausgesprochene Strafe etwa erniedrigt werden sollte — so fallen sämtliche Kosten dem Verurteilten zur Last. Damit muß man rechnen und man wird dann finden, daß ein Antrag auf richterliche Entscheidung sich oft nicht lohnt, weil, selbst wenn das Schöffengericht die Strafe herabsetzt, die hinzutretenden Kosten den dadurch erzielten Vorteil wieder ausgleichen, von der Unannehmlichkeit, daß der Fall vor dem Forum einer öffentlichen Gerichtsverhandlung erörtert wurde, ganz abgesehen. —

P. h. Häfner.

Zur Schärzung des Sprachgefühls.

38) „Die Namen der Fremdlinge, die, aus einer anderen Welt, wie Meteore auf der Bildfläche des Volks erscheinen, werden zu allererst gelernt.“ (Mub. Kleinpaul, Das Fremdwort im Deutschen, S. 113.)

38) Die Namen der Fremdlinge, die aus einer anderen Welt wie Meteore in den Gesichtskreis des Volkes treten, werden zu allererst gelernt.

In der aus neuester Zeit stammenden Redensart auf der Bildfläche erscheinen — Grimm und Sanders erwähnen sie nicht — bedeutet Bildfläche nach Heynes D. Wörterbuch „eine Fläche, auf der ein Bild hervortritt, z. B. in der Camera obscura, beim Photographen.“ Auch die Zauberlaterne (laterna magica) ist wohl noch hinzuzufügen und das Gesichtsfeld, die Bildfläche des astronomischen Fernrohres, in welche die Gestirne und sonstige Himmelserscheinungen eintreten. Hier ist also die bildliche Redensart falsch angewendet; nicht das Volk hat eine Bildfläche, sondern das Fernrohr u. ä. Uebrigens ist das Bild an sich nicht glücklich gewählt. Denn Meteore pflegen plötzlich zu erscheinen und schnell wieder zu verschwinden, werden also wohl nur selten auf einer „Bildfläche“ erscheinen.

Anderer Beispiele für die falsche Verwendung von Bildern: „Das Leben ist an sich ein ödes Vorgebirge: wir selbst müssen ihm einen Inhalt einhauchen“ (aus einem Handbuch der Moral). — „Dem fortschreitenden Verdorrungsprozesse der Buchsprache muß eine fortwährende Aufimpfung aus der wilden Heide der Volksrede entgegenarbeiten.“ — „Ebenso bald hatte ich ihr allen Sauerteig vom Herzen herunter gebeicht“ (aus einem Roman von Bertha von Suttner). — „Daß wir, wie Fürst Bismarck sich ausgedrückt hat, die großen Dinge nicht machen, aber den natürlichen Lauf der Dinge beobachten und das, was dieser Lauf zur Reife gebracht hat, sichern können“ (aus der Rede eines Staatsmannes im Reichstag). — „Wir können jenen Stil als eine Art Stütze

ansehen, an der sich die junge Kunst zu Zeiten ihrer Unmündigkeit emporrankte, um später, als sie deren nicht mehr bedurfte, als etwas Ueberflüssiges von ihr über Bord geworfen zu werden“ (aus den Blättern für Haus- und Kirchenmusik). — „Durch diese Sensationsdramen wird dem Theater vielleicht ein neuer Lebensnerv zugeführt“ (aus der Erklärung eines Dramendichters). Lebensnerven können von Menschenhand wohl abgetrennt oder durchgeschnitten, aber nicht zugeführt werden.

39) „Eine ungeheure Verachtung gegen alles, was da in Kassel krenchte und fleuchte.“ (Aus Nataly von Eschstruth, Der Weihnachtshase, in der Zeitschrift Echo vom 29. Dezbr. 1898.)

39) Eine ungeheure Verachtung gegen alles, was da in Kassel krencht und flengt.

Bei den starken Zeitwörtern der 6. Klasse beizien wir erfreulicherweise noch eine Reihe schöner, altertümlicher Formen mit eu (mittelhochd.) in) neben den gewöhnlichen Formen mit ie: er entbeut ihm seinen Gruß, er entfleucht, fleug auf, mein Lied! — zeuch ein zu deinen Toren, schleuß zu dieammerpforten! — das leugst du, Plump von Pommerland. Aber diese Formen sind nur zulässig in der 2. und 3. Person der Einzahl der Gegenwart (Wirklichkeitsform) und in der 2. Person der Einzahl der Befehlsform, also von bieten du beutst, er beut, beut! Daher verdient Georg Ebers schweres Tadel, wenn er in einem „Sprüche“ (Deutsches Dichterheim IX, 1) reimt:

„Doch kam das Glück, mir frohe Lust zu beuen,
„Braucht' ich Genossen, um mich recht zu freuen.“
Eine Form beuen für bieten ist unmöglich.

Ebenso falsch ist die Mehrzahlform der Gegenwart sie beuten, die nach dem Kladderadatsch (19. Februar 1899) ein Dichter in einem zornigen Gedichte gegen die Preisrichter für das Moselweinslied anwendet:

„Das ist der Fluch, den zornentbrannt
Die Götter jenen Richtern beuten,
Und warnend soll von Land zu Land,
Von Gau zu Gau er sich verbreiten.“

Derselbe Fehler wie oben findet sich in der „Woche“ (1904, S. 83) in einem Aufsatz über photographische Kunst von Lewis Corinth: „Alles, was da krenchte und fleugte, wurde (von den photographierenden Ma'ern) aufgenommen.“

Humoristisches.

(Siehe Briefkastennotiz.)

(Prüfungsbemerkungen der herrschaftlichen Domänenverwaltung zur herrschaftlichen Gutsrechnung, die nach dem Tode ihres Mannes von der Frau Rentmeister beantwortet werden müssen).

§ 3.

Die vorgelegte Beurkundung des Güteraufsehers Balzgnug über das letztjährige Ausbleiben einer Spätkobsternte im herrschaftlichen Brühlgarten wurde zu den Rechnungen genommen, womit der Gegenstand erledigt ist.

Was? Fernnd kein Spätkobst im Brühl? Das ist gestunkert, Balzgnug! Die roten Buben von unserm Felshüter und ihr Stab wissen das besser, ihr Herren! Die müßt ihr fragen und nicht den Balzgnug; denn der muß mit seinen Wächter-

§ 4.
Das herrschaftliche Bräuhaus „Weidenhof“ betreffend. Professor Dr. Hoffmanns „Praktischer Bierbrauer“ ist als Literal noch zu inventarisieren.

augen bei's Felsbüters viel zu viel nach der Jungferseite schielen, der verliebte, junge Lappel und fade Nähnadelstächler.

Inventarisieren? Einen Bierbrauer inventarisieren! Versteh ich nicht. Oder soll gar damit der alte Kunstbrauch gemeint sein, mit dem die Brauburschen ihre neuen Kollegen ins Geschäft einführen? Man braucht dazu nur einen langen Schragen zum Ueberlegen des Gesellen und gute Fäuste zum Dreinschlagen und sie heißen dann dieses Aufnahmeceremoniell, das, wie mein Mann oft erzählt hat, auch früher im Studentenleben auf den Universitäten zünftig gewesen sein soll, — „streichen“ oder auch „wamten“?

So eine Gepflogenheit gehört auch bei euch Herren, eingeführt: bei der ersten Befallung und bei jeder Weiterbeförderung und Portefeuille-Uebnahme, — von unten bis oben aber auch gleich-iastig!

§ 5.
Von Dekan Bleibimrecht sind fünfzehn Kreuzer zu hoch ausbezahlte Haferkompetenz wieder zurückzuerheben.

O nein, laßt's lieber gleich bleiben, gegen Leute, die man immer wieder braucht, sollte man nicht so knauserig sein.

Was soll's übrigens mit Hafer beim Klerus? Kann ich auch nicht begreifen. Der Fruchthandel gehört doch schon lange den Juden.

Sollte aber der Herr Dekan wegen dieser Schaberei mit der fünfzähligen Herrschaft in Konflikt kommen, so stelle ich mich ganz auf seine Seite — denn da kann ich auch ein Wörtle mitreden.

§ 8.
Mag beruhen.

Meinetwegen, wenn ich auch nicht wissen darf, was da hinter meinen Rücken abgekartet worden ist. Was wird's auch sein? Leere Geheimnisfrämerei, weiter nichts, ihr alten Faselhanse!

§ 19.
Künftig sind beim Gehilfen unvermutete Rassenfürze in der vorgeschriebenen Anzahl alljährlich vorzunehmen.

O du liebe Zeit! Da riechts auch schon nach Salami!

Das muß ich doch gleich der Buchhalterin sagen, daß sie gewarnt ist.

§ 20.
Beruht. Um aber den dieser Tage hier eingegangenen Beschwerden gerecht zu werden, ist der Baumwart Ludwig Grün zu einer besseren Reinhaltung und Ordnung in den herrschaftlichen Obst- und Ziergärten, insbesondere zu der polizeilich angeordneten Entfernung des

Es ist doch herrlich, wie diese Herren mit ihrer verschrobenen Ortskenntnis alles verhaspeln und nicht einmal mehr Deutsch verstehen! Denn sicher ist mit der eingelaufenen Beschwerde der Baumwart Ludwig Grün gar nicht gemeint, sondern der Grünbaumwirt

lätzig empfundenen Gehölzes, der Schmaroger und Saugäste anzuhalten.

Ludwig, der für seine verurufene Spelunke das Durchgangsrecht durch die Gärten besitzt.

Ich wüßte sonst nicht, was die Polizei mit dem Entfernen der Sau-Gäste aus den Anlagen gemeint haben könnte.

Briefkasten.

Hr. Br. in G. Ob Sie mit 4-prozentigen Staatspapieren besser fahren als mit 3 1/2-prozentigen ist bei den angegebenen Kursen schwer zu sagen. Für den Ankauf eines 4-prozentigen Papiers erwähnter Art spricht die höhere Verzinsung und bes. auch der Umstand, daß diese unbedingt bis 1916 gewährt wird, da die Anleihe bis dahin unkündbar ist, während bei dem Erwerb 3 1/2-prozentiger Stücke zu berücksichtigen ist, daß man bei einem derzeitigen Kurse von 95,60 Prozent immerhin Kurschance hat. Daß ein Stadtpapier, wie Sie aus dem etwas tieferen Kursstand zu schließen scheinen, weniger sicher sein soll, als ein Staatspapier, wird wohl nicht behauptet werden können. Für Kapital u. Zinsen der Städteanleihe haftet die betr. Stadt mit ihrem ganzen Vermögen und ihrer Steuerkraft. Die Stadtpapiere halten wir unter gewissen Voraussetzungen sogar für geeigneter zur Kapitalanlage, als die Staatspapiere. Erstere sind ihrer Natur nach Schwankungen weniger unterworfen, da hier politische und soziale Störungen nur indirekt und minder intensiv zum Ausdruck kommen. Zu obigen Voraussetzungen gehören u. a. günstige wirtschaftliche Verhältnisse der betr. Stadt und bes. die Einführung der Papiere an einer Börse. Mit der ersteren Frage wird sich der Käufer von Städteobligationen weniger zu befassen haben, da die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse mehr Sache der Bankhäuser sein dürfte, die das betr. Anlehen übernehmen: dagegen ist die Einführung an einer Börse für den Schuldner wichtig. Schon öfters haben wir an dieser Stelle hervorgehoben, daß von der Anschaffung solcher Obligationen, die an einer Börse nicht eingeführt sind, die also keinen Marktpreis haben, abzuraten ist, da die Veräußerung dieser Papiere schwer und oft mit Verlust verbunden ist. Die Rentabilität der Städteobligationen ist bei gleicher Sicherheit (siehe oben) in Deutschland etwas höher als die der inländischen Staatspapiere. Die Nominalverzinsung variiert zwischen 3 1/2—4 Prozent und die durchschnittliche Effektivverzinsung reicht nahe an 4 Prozent heran.

So haben z. B. nach den Zeitungsnachrichten die hannoverschen Bankhäuser Heinrich Karjos und N. Spiegelberg eine bis 1914 unkündbare zu 4 Prozent verzinsliche Anleihe der Stadt Lahr mit 1 Million zum Kurse von 100,48 übernommen, die an der Börse zur Einführung gelangen soll.

Die Nominalverzinsung ist hier also 4 Prozent.

Ist das Papier zu 100,48 erhältlich, so wird die Rentabilität, d. h. die Effektivverzinsung durch eine einfache Regeldetri gefunden, also

$$100,48 \text{ bringen } 4 \quad 1 \text{ bringt } \frac{4}{100,48}$$

$$100 \text{ bringen } \frac{4 \times 100}{100,48} = \frac{400}{100,48} = 3 \text{ } \mathcal{M} \text{ } 98 \text{ } \mathcal{S}$$

kaufen Sie also Lahrer Obligationen im Nennwert von 10 000 M., so haben Sie, Spezen, Stempel zc. nicht eingerechnet, an das Bankhaus, das Ihnen die Papiere verkauft, zu zahlen 10,048 M. Der Zins hieraus berechnet sich jährlich auf 398 M., wovon die Hälfte (das Anlehen ist nämlich halbjährl. verzinslich) mit 199 M. vielleicht auf 1. Juli, die andere Hälfte auf 1. Januar zu zahlen ist.

Gegenüber einer jährl. verzinslichen Anlage kommt hier vorteilhaft für den Schuldner in Betracht die Zahlung von rund 200 M. schon auf 1. Juli. Dieser Betrag, verzinslich bis Jahreschluß angelegt, wirft bis 1. Januar weitere 4 M. an Zinsen ab.

Zum Beweise dafür, daß Städtepapiere oft rentabler sind als Staatspapiere oder Reichspapiere, diene nachstehendes Beispiel:

Anfangs Mai ist unter Führung der Reichsbank von versch. Banken eine Anleihe des Reiches in Höhe von 320 Mill. u. eine solche Preußens in Höhe von 480 Mill. übernommen worden. Beide Anleihen sind je zur Hälfte zu 4 und $3\frac{1}{2}$ Proz. verzinslich. Die öffentliche Zeichnung erfolgte am 3. Mai zum Kurse von 102,70 M. und 95,60. Der Uebernahmekurs (die Banken wollen dabei auch noch etwas verdienen) betrug für die 4-prozentigen 102, für die $3\frac{1}{2}$ -prozentigen 94,80. Sind nun die Papiere zu 102,70 bzw. 95,60 erhältlich, so stellt sich die effektive Verzinsung

$$a) \text{ der } 4\% \text{igen auf } \frac{4 \times 100}{102,70} = 3 \text{ M } 89 \text{ S}$$

$$b) \text{ der } 3\frac{1}{2}\% \text{igen auf } \frac{3,5 \times 100}{95,60} = 3 \text{ M } 66 \text{ S}$$

Die Zinsscheine lauten ebenfalls halbjährlich.

Hr. Gr. S. in J. Wenn der Verwaltungsrat das Gesuch abgelehnt hat, wird nicht viel zu machen sein. Auch anderwärts ist dies noch bis vor wenigen Monaten vorgekommen, daß Darlehen auf Schuldschein nur in ganz vereinzelten Fällen gewährt wurden, weil die Mittel größtenteils zur Befriedigung des Realkredits (Hypothekarkredits) erforderlich waren. Es ist ganz richtig, daß eine Sparkasse, besonders in Bezirken mit vorwiegend landwirtschaftl. Bevölkerung, ihrem Zwecke und ihrer Aufgabe nur dann gerecht wird, wenn sie auch der Pflege des Personal-Kredits ihre Aufmerksamkeit zuwendet, denn der Landwirt besitzt in der Regel keine laufende Rechnung (Kontokorrent) bei einer Kasse, die ihm im Bedarfsfalle die Abhebung kleinerer Beträge ermöglicht. Und doch sind die Fälle nicht selten, in denen durch außerordentliche Ereignisse (Unglück im Stall zc.) die rasche Aufnahme kleinerer Beträge von 3—500 Mark nötig wird. Ein idealer Zustand wäre es ja, wenn jeder Landwirt oder kleinere Handwerker einen Kontokorrent in Form eines Sparkassenbüchleins bei seiner Orts- oder Verbandssparkasse besäße und wenn im Interesse der Erhaltung dieses Kontokorrents bei Mann und Frau die Neigung zum „Hinbringen“ härter ausgeprägt wäre, als zum „Abheben“. Wäre aber auch nur bei einem Teil (Mann oder Frau) das Gegenteil der Fall, dann würde die Bestanddauer einer solchen Kf. Rechnung in den meisten Fällen nur eine kurze sein. In solchen Fällen ist es für den Betreffen-

den entschieden vorteilhafter, wenn die Geldaufnahme nicht so einfach, also mit etwas Umständlichkeiten und Schwierigkeiten verknüpft ist. Es gibt fleißige und sparsame Leute, die gelegentlich hypoth. Geldaufnahme 500—1000 M. mehr aufnehmen, diesen Betrag bei der Sparkasse anlegen und sich dadurch vor den mit der Geldaufnahme auf Schuldschein verbundenen Umständlichkeiten schützen. (Bürgschaftsleistung, hohe Zinsen zc.).

Derzeit ist das Geld flüssiger, es wird daher eine Klasse Darlehensgesuche nur dann ablehnen, wenn die gebotene Sicherheit nicht ausreichend ist. Daß es für die Kassenbeamten angenehmer ist, wenn die verfügbaren Gelder möglichst in großen Beträgen auf Hypothek ausgeliehen werden können, ist eine bekannte Tatsache und auch begreiflich, denn die Schuldscheindarlehen verursachen durch ihre periodische Erneuerung, durch Bürgschaftsleistung, häufige Erinnerungen, kleine Kapitalbeträge zc. viel Arbeit. Es dürfen aber nicht die Scheu vor letzterer, sondern einzig und allein nur die Interessen der Kasse (Höhe des Zinsfußes und der gebotenen Sicherheit zc.) bei der Pflege des Personalkredits ausschlaggebend sein. Nach dem Sparkassengesetz können die Aktivaansätze bis zu einem Viertel auf Schuldschein an Private ausgeliehen werden, woraus hervorgeht, daß auch der Gesetzgeber die Pflege des Personalkredits als eine wesentliche Aufgabe der mit Gemeindegewalt versehenen Sparkassen betrachtet. (Inbezug auf die Aufgaben der Sparkassen wird hingewiesen auf die treffenden Ausführungen des Herrn Sparkassenverwalter Lefer in Jahr Seite 59/60 dieser Nr.).

Hr. Fr. Das auch von uns seinerzeit angekündigte Büchlein „Die Frau Rentmeister und ihr Rechnungsbescheid“ von Obergottfried Rhöb (Gottfried Dörr) ist im Kommissionsverlag von Müller und Gräff in Karlsruhe erhältlich. Der Verfasser schildert die Leiden der Frau Rentmeister, die den Prüfungsbescheid zu der letzten von ihrem verstorbenen Manne geführten herrschaftlichen Gutsrechnung beantworten muß. Daß es mit viel Humor geschrieben ist, können Sie aus einigen Proben unter „Humoristisches“ ersehen.

Bücherschau.

Ein neuer Führer durch den bekannten Schwarzwaldkurort Triberg ist im Verlage der dortigen Kurverwaltung erschienen. Das 81 Seiten Großoktav umfassende Werkchen ist eine recht beachtenswerte Vermehrung der dem Fremdenverkehr dienenden Literatur.

Der reichhaltige und übersichtlich gegliederte Text stammt aus der Feder des Vorsitzenden der Kurverwaltung, Herrn Bürgermeister de Pellegrini. In lebendiger und anschaulicher Schilderung werden behandelt: die Landschaft, Sage und Geschichte, die berühmte Schwarzwaldbahn, die Stadt Triberg und ihre Einrichtungen, das Erwerbsleben, Klima, Kurmittel und Heilanzeigen, Triberg als internationaler Höhenluftkurort, als Wintersportplatz und Winterkurort, die Sehenswürdigkeiten, Geselligkeit und Unterhaltung, die zahlreichen Spaziergänge und Ausflugsgelegenheiten, Auto- und Wagenfahrten und gar vieles andere

noch, was der Fremde sonst noch wissen muß. Etwa 80 wohlgeungene Illustrationen zum Teil sehr hübsche Gemäldereproduktionen der Schwarzwaldmaler Professor Hafemann und Liebig durchziehen in gefälliger Abwechslung den Text. Zwei Orientierungskarten über die nähere und weitere Umgebung Tribergs bilden einen wertvollen Anhang. Ein farbenprächtiger Umschlag, eine Teilansicht der Triberger Wasserfälle nach

dem Entwurfe des Herrn Kunstmalers Liebig gibt dem Werkchen auch im Aeußeren ein gediegenes und anziehendes Gepräge.

Der Führer, der zum Preise von 60 Pfennig von der Kurverwaltung zu beziehen ist, wird wesentlich dazu beitragen, dem beliebten Kurorte Triberg viele neue Freunde herrlicher Schwarzwaldnatur zuzuführen.

Inserate.

Wer eine neue Gemeindegistratur anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfaden für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer Aktendecken (Pallien)

mit vorseitig gedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zulassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf, Schwarzw.

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke

Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. assen
und Tresorbau Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Rechnungsimpresen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpresen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath, Bonndorf (Schwarzwald).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoausslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20) wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsberechtigten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Amtsberechtigter Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.